Krakauer Zeitung.

Nr. 105. **Montag, den 9. Mai** **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 1565 praes.

Aus Anlaß der Publication des allerhöchsten Manifestes vom 28. v. M. haben die Betriebsbeamten der Strecke Krakau-Rzeszów der k. k. priv. galizischen Karl Ludwig-Bahn den Betrag von 300 fl. ö. W. als patriotische und für Kriegswecke bestimmte Gabe dem k. k. Landes-Präsidium überreicht. Diese erfreuliche Bethätigung loyaler Gesinnung und Opferwilligkeit wird mit dem Ausdrucke der Anerkennung und des Dankes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 9. Mai 1859.

Nr. 12.330.

Kundmachung.

Der k. k. Landes-Präsident hat eine an der Neumarkter Hauptschule erledigte Lehrerstelle dem Lehrgehilfen an der Neu-Sandecer Hauptschule, Franz Aroni, zu verleihen geruht.

K. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 30. April 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Hauptmann im Pensionsstande, Vincenz Zahradnik, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserreiches mit dem Prädikate „von Gustana" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. den Direktions-Inspektor, Finanzrath Karl Felbinger, zum Direktions-Inspektor der Central-Direktion der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes und mit den systemmäßigen Bezügen allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Assistenten an der Wiener Universitäts-Sternwarte, Moriz Alle, zum Adjunkten an der Sternwarte in Krakau ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Bezirksamts-Aktuar, Kajetan Ortwein, zum Grundbuchsführer in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksamts-Aktuar, Franz Comployer, zum Bezirksamts-Adjunkten in Tirol ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister die Kreisgerichts-Adjunkten, Joseph Mitsch, Theodor Stradal und Karl Schindelka, zu Bezirksamts-Adjunkten in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Gerichts-Adjunkten, Wenzel Kutschera, und die Bezirksamts-Aktuare, Joseph Krupka und Gustav Klingner, zu Bezirksamts-Adjunkten in Mähren ernannt.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums

vom 4. Mai 1859*),

wirksam für alle Kronländer, die Modalitäten in der Durchführung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1859 betreffend.

Zur Durchführung der Allerhöchsten kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 (Reichsgesetzblatt Nr. 67), welche die Entrichtung der Einkommensteuer von Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen mittelst Abzugs an den Zinsen vorschreibt, werden nachfolgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Dem 5perzentigen Abzuge an den Zinsen unterliegen alle, wie immer Namen habende Staats- und öffentliche Fonds-Obligationen, sie mögen in Papiergeld oder in klingender Münze verzinset werden.

Hievon sind nur die Wiener Banko-, dann die Banko-Lotto-, endlich die Mailänder und die Ungarischen Hofkammer-Obligationen ausgenommen, da ihnen die Steuerbefreiung schon ursprünglich zugesichert wurde.

2. Der 5perzentige Abzug an den Zinsen geschieht bei den auf Oesterreichische Währung lautenden Obligationen mit dem 20. Theile (d. i. 5 kr. vom Gulden); bei den ursprünglich oder durch Umrechnung der Wiener Währung in Conv.-Münze zu bezahlenden Zinsen in der Art, daß der Betrag, welcher mit einem 5perz. Zuschlage in Oesterreichischer Währung zu entrichten gewesen wäre, nunmehr ohne diesen Zuschlag in Oesterr. Währung entrichtet wird. Daher erhält der Gläubiger z. B. für einen Zinsenbetrag von 25 fl. C.-M. 25 fl. Oesterr. Währ.; für 12 fl. 30 kr. C.-M. 12 fl. 50 kr. Oesterr. W.; für 1 fl. 15 kr. C.-M. 1 fl. 25 kr. Oesterr. Währ.

3. Diejenige Partei, welche das Einkommen von den Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen für das Verwaltungsjahr 1859 fatirt und die davon bemessene Einkommensteuer bereits vollständig bezahlt hat, erhält den Betrag, welcher ihr von den Zinsen abgezogen wurde, in so weit wieder zurück, als er nicht die Hälfte der für Zinsen aus solchen Obligationen bezahlten Einkommensteuer übersteigt.

4. Um den im §. 3 erwähnten Betrag zurückzuerlangen, hat die Partei von der Kasse, welche die Zinsen bezahlt, eine Empfangsbestätigung über die durch Abzug bezahlte Einkommensteuer zu begehren.

5. Diese Empfangsbestätigung ist dem Amte, bei welchem die Einkommen-Fassion überreicht worden ist, zu übergeben, und daselbst ist auch der, in Handen der Partei ohnehin befindliche Zahlungsauftrag vorzuweisen, damit der ihr gebührende Rückvergütungsbetrag liquidirt werde. Der von jenem Amte liquidirte Betrag ist dort zu erheben, wo die Einkommensteuer bezahlt wurde.

6. Mit dem, als rückzuvergütende Einkommensteuer liquidirten Betrage erhält die Partei auch den an Zuschlägen bezahlten verhältnißmäßigen Antheil zurück.

7. Wenn die, in verschiedenen Terminen fälligen Zinsen von der Partei in verschiedenen Terminen erhoben werden, so steht ihr frei, die Rückvergütung des von den Zinsen abgezogenen Betrages und des entsprechenden Antheiles an den Zuschlägen entweder von Fall zu Fall oder auf Einmal anzusprechen.

8. Denjenigen Parteien, welche ihr Einkommen von Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen zwar fatirt, aber die davon bemessene Einkommensteuer noch nicht vollständig berichtigt haben, wird der bei Erhebung der Zinsen abgezogene Betrag nicht bar vergütet, sondern von ihrer für das Verwaltungsjahr 1859 bemessenen Steuerschuldigkeit in soweit abgeschrieben, als er nicht die Hälfte der für Zinsen auf solche Obligationen bemessenen Einkommensteuer überschreitet. Wäre aber der abgeschriebene Betrag der Steuerschuldigkeit etwa geringer als der von den Zinsen abgezogene Betrag, so ist in einem solchen Falle die Differenz bar zu vergüten.

9. In den im §. 8 erwähnten Fällen hat die Partei sich in ähnlicher Weise zu benehmen, wie sie in den §. 4, 5 und 7 vorgeschrieben ist.

10. Die Allerhöchste kaiserliche Verordnung vom 28. April 1859 hat auf Zinsen, welche vor dem 1. Mai 1859 erhoben werden konnten, keine Anwendung.

11. Für die Behandlung der Zinsen von Partial-, Hypothekar- und von 3perzentigen Central-Kasse-Anweisungen hat der vorliegende Erlaß nicht zu gelten.

Freiherr v. Bruck m. p.

*) Enthalten in dem am 6. Mai 1859 ausgegebenen XX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 74.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. Mai.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand haben zur Errichtung einer Schule für die Gemeinden Godziska nowa, stara und wilkowska, ferner Kalna, einen Beitrag von Vierhundert Gulden ö. W. allergnädigst zu spenden geruht.

Von großer Bedeutung in diesem Augenblicke ist die Reise Lord Cowley's nach London, welche derselbe zum Behufe einer Besprechung mit Lord Malmesbury angetreten hat. Lord Cowley ist am 6. in London angekommen, gleichzeitig ist der französische Gesandte am Hofe zu St. James, Marschall Pelissier, nachdem er am 5. d. sein Abberufungsschreiben überreicht von London abgereist, somit Frankreich, da der Nachfolger des Marschalls noch nicht ernannt ist, factisch in London nicht vertreten. Lord Cowley sollte übrigens am 9. d. wieder in Paris eintreffen. Ohne weitere Vermuthungen an diese Thatsachen zu knüpfen, erwähnen wir nur hier die von der „Independance" gebrachten Nachricht, daß der englische Gesandte in Paris gegen den Durchzug französischer Truppen durch neutralisirtes Savoyisches Gebiet, nämlich gegen die Benützung der dortigen Eisenbahn zu Militär-Transporten protestirt und daß die französische Regierung geantwortet habe, sie beachte diesen Protest nicht, weil sie sich mit der Schweiz, der die Aufrechthaltung dieser Neutralität durch die Wiener Verträge zugewiesen sei, dahin verständigt habe, daß die betreffende Eisenbahn nicht durch das neutralisirte, durch die wiener Verträge ohnedies nicht genau abgegrenzte Gebiet gehe.

Wie die „L. Z." schreibt, sollen deutsche Regierungen bereits Schritte gethan haben, um die preußische Regierung dahin zu bestimmen, daß sie diesem von England erhobenen Protest beitrete.

Man schreibt der „B. u. H.-Z." über diese Angelegenheit aus Frankfurt a. M. vom 5. Mai: Der Schweizer Bund oder Herr Fazy hat allerdings bereits Sorge dafür getragen, daß die Art, wie die neutrale Schweiz Frankreich ohne Widerspruch mit dem neutralisirten Savoyen verfahren läßt, nicht ohne Vertheidiger bleibe. Herr Karl Vogt, als Politiker in Deutschland nicht zum besten renommirt, ist in seinen eben veröffentlichten Studien mit der Behauptung aufgetreten, die Schweizer seien eben so wenig berechtigt als verpflichtet, französische Truppentransporte auf der 1½ Meilen langen neutralen Bahnstrecke zu hindern, und beiläufig erklärt er auch, die Aufrechthaltung der ganzen Neutralitätslinie, des savoyischen Gebiets nördlich von Ugine, sei geradezu unmöglich. Die modernen Staatsmänner der Schweiz geben also die Simplonstraße Preis, obgleich die Neutralisirung Nordsavoyens durch die Verträge von 1815 gerade den Zweck hatte, diese Hauptverbindungsstraße zwischen dem Genfer See und dem Lago maggiore den Franzosen zu verschließen. Wird man in Deutschland diese Sache aber so leicht nehmen? Preußen ist unter den deutschen Staaten jetzt derjenige, welchem allein die Sorge obliegt, für die Aufrechthaltung der Verträge zu wachen, die zugleich die Grundlage der deutschen Bundesverfassung bilden. Wird man es ruhig hinnehmen, wenn Frankreich sich ohne Weiteres über Alles hinwegsetzt, was geschriebenes und beschworenes Recht in Europa ist? Soll das freche Wort, das der französische Gesandte den Herren in Bern zugerufen hat: „Faites ce que vous voulez, nous passerons outre" ganz Europa ungestraft ins Gesicht geschleudert werden dürfen?

Nach der „Independance" soll Triest bei den bevorstehenden Operationen der französischen Flotte im Adriatischen Meere als neutrales Gebiet betrachtet werden. Die französische Flotte soll die Bestimmung haben, in den Gewässern von Venedig und Pola zu agiren. Die englische Flotte unter Admiral Freemantle soll in denselben Gewässern vor Anker gehen.

Die „Independance" meldet ferner mit der größten Bestimmtheit, das Cabinet von Saint James habe in Paris über das Kriegsmanifest Erklärungen gefordert, da dasselbe die bestimmte Absicht ausspreche, die Verträge von 1815 zu verletzen.

In der Bundesstadt wird jetzt die Conferenz über die Besetzung des neutralen savoyischen Gebietes zusammentreten, über welche sich Sardinien und die Schweiz verständigt haben. Zum Vertreter des ersteren Staates ist Chevalier de Jocteau, der hiesige sardinische Gesandte ernannt.

Nach Berichten aus Bern vom 6. Mai hat die Bundesversammlung die vom Bundesrath beantragte Neutralitäts-Erklärung gutgeheißen.

Der „Moniteur" vom 7. d. bringt eine Note, welche die aus Deutschland gemeldete Meinung widerlegen soll, daß der dem Marschall Pelissier gegebene Titel die Vereinigung einer Armee vermuthen läßt. Natürlicher Weise will der „Moniteur" das nicht gelten lassen und beschönigt es mit folgenden Angaben: Pelissier solle Canrobert im Commando zu Nancy ersetzen; das Lager von Chalons sei nicht stärker als im verflossenen Jahre; die Garnisonen seien nicht um ein Regiment vermehrt worden. Der Kaiser habe mit der Ernennung Pelissiers zum Commandanten der Observationsarmee nur andeuten wollen, daß im Falle, als die Gränzen Frankreichs bedroht werden sollten, alle Garnisonen im Osten eine Armee unter Pelissier bilden würden.

Die päpstliche Regierung soll an die französische und österreichische Noten gerichtet haben, in welchen sie erklärt, sie wolle vollständige Neutralität beobachten.

Die „Patrie" versichert, Louis Napoleon habe ein eigenhändiges Schreiben an den Papst gerichtet, worin er die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und der unveränderlichen Hingebung Frankreichs für den päpstlichen Stuhl erneuert.

Wir verweisen auf das heutige Schreiben unseres △ Correspondenten das die Hoffnung ausspricht, Preußen werde in dem Kampfe, den die Vertheidiger des geordneten Rechtszustandes der europäischen Staatenfamilie gegen die zersetzenden Theorien des Neunapoleonismus zu bestehen haben, seinen Pflichten als Glied des deutschen Bundes, wie als europäische Großmacht treu befunden werden. Hoffnung ist niemals frei von Furcht und Besorgniß. Ein Artikel der „N. P. Z." ist ganz darnach angethan, letztere zu vermehren. Derselbe beansprucht bei den nächsten vom deutschen Bund zu ergreifenden Maßregeln für Preußen das Recht der Initiative. Es wäre, sagt das erwähnte Batt, ein trauriges Verkennen der Verhältnisse, wenn etwa ein anderer Staat militärische Maßregeln beim Bundestage beantragen wollte, die weiter griffen, als die schon beschlossene Kriegsbereitschaft der Contingente. Wir lassen dabei völlig dahingestellt, ob solche Maßnahmen zur Zeit nothwendig sind oder nicht: es ist nicht unsere Sache, darüber Rathschläge zu geben, aber wir müssen doch wünschen, daß man nirgends in Deutschland vergesse, wie an Preußen schließlich die Hauptaction fällt, wenn es sich um kriegerische Eventualitäten handelt, und wie also Niemand von uns verlangen darf, daß diese Großmacht sich in Fragen von so ungeheurer Wichtigkeit und Tragweite etwa durch eine Majorität bestimmen lassen soll. Es ist das eine Angelegenheit, von der man nicht viel reden muß; aber damit doch Jedermann wisse, wie wir dazu stehen, erklären wir hiermit auf das Bestimmteste, daß die Großmacht Preußen über ihre Militärmacht und über deren etwaiges kriegerisches Vorgehen nur nach eigener Entschließung bestimmen darf und wird. Die „N. P. Z." schließt mit der vagen Forderung, Preußen dürfe sich die Freiheit der Entschließung unter keinen Umständen entziehen lassen. Nach unserer Ansicht ist der kategorische Imperativ, das Rechte zu thun, seine Pflicht zu üben, käme auch der Anstoß hierzu von Außen her, keine Beschränkung der Freiheit zu nennen. Uebrigens war Oesterreich darauf bedacht, Preußen die Initiative zu lassen. Obschon in der an die deutschen Höfe gerichteten Depesche, mit welcher Graf Buol, die dem deutschen Bund am 2. d. gemachten Eröffnungen einleitete, ausdrücklich die Hoffnung angedeutet, die fragliche Darlegung werde die Mobilisirung des Bundesheeres zur Folge haben; ein Antrag hierauf wurde jedoch von Seiten Oesterreichs nicht gestellt und ist ein solcher von einem anderen deutschen Staate außer Preußen wohl nicht zu erwarten. Preußen hat demnach die volle Freiheit der Action. Wir wollen hoffen, daß in dieser Beziehung die Ansichten Preußens mit unserem Wünschen übereinstimmen möchten. Kleinliche Eifersüchteleien, wie sie die „N. P. Z." anregen will, sind jetzt wahrscheinlich nicht am Platz.

Dagegen schreibt ein berliner Correspondent der „Schles. Z.": Die Gefahr, in welcher sich Deutschland augenblicklich befindet, ist die mögliche Schwächung Oesterreichs. Dieser Gefahr vorzubeugen, ist Preußen zu dem Aeußersten, selbst zu einer Mobilmachung d. h. zu einer activen Theilnahme an dem Kriege entschlossen. Dies geht deutlich aus den Erklärungen hervor, mit denen gestern die Vorlage in Betreff auf die Kriegsanleihe der Landesvertretung überreicht wurde. Die Mobilmachung ist zwar nur in Aussicht gestellt, aber sie wird ausgeführt werden, sobald es sich zeigt, daß Oesterreich nicht im Stande ist, sich in seiner Machtstellung in Italien durch sich selbst zu behaupten. Deshalb ist nur zu wünschen, daß die ultra-österreichischen Glieder des deutschen Bundes keinen Schritt thun, durch welchen Preußen als Zwang aufgelegt werden könnte, was in ihm bereits als freier Entschluß feststeht. Ein solcher Schritt würde die Absicht ausdrücken, daß Preußen „majorisirt" werden solle und würde von letzterem als ein Schmach empfunden werden, die es nicht dulden darf. Preußen nimmt bei einer Mobilmachung so ungeheure Lasten auf seine Schultern, daß man ihm nicht verdenken kann, wenn es vor derselben zurückbebt.

Der „Nord" meldet, daß die Mobilisation der ganzen preußischen Armee lediglich zum Zweck habe, die verschiedenen Regierungen Deutschlands, welche sich zu geneigt zeigen, dem deutschen Bund die Pflicht aufzuerlegen, Partei für Oesterreich zu nehmen, im Schach zu halten. Die sämmtlichen Pariser Blätter bringen diese tolle Motivirung, nur die Débats bemerken, daß man denn doch die Erklärung des officiellen Blattes über diese ernste Maßnahme abwarten müsse.

Wie ein Wiener Corresp. der „A. A. Z." meldet, hat der schreibselige Graf Cavour schon wieder ein Memorandum fertig. Dasselbe ist diesmal „an ganz Europa" gerichtet und dürfte von Turin bereits abgegangen sein.

In Kopenhagen hat die angedeutete Ergänzung des Ministeriums stattgefunden. Der König hat am 5. d. Monrad und Fenger zu Ministern ernannt. Krieger übernimmt das Innere, Unsgaard Holstein, Hall definitiv das Aeußere.

Briefe aus Athen vom 29. April melden, daß der Großfürst Constantin in Athen am 26., von seiner Gemalin begleitet, angekommen ist.

Nachrichten aus Bombay vom 11. v. M. melden als officiell, daß Manu Singh sich unterworfen habe und Tantia Topi gefangen worden sei.

Neueren Nachrichten vom Kriegsschauplatz zufolge, ist die von unseren Truppen über den Po geschlagene Brücke in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai durch Hochwasser beschädigt, binnen wenigen Stunden aber wieder hergestellt worden. Die bei Cornale über den Strom gegangenen k. k. Truppen zerstörten bei Tortona und Voghera die Telegraphenleitung und die Eisenbahn und stießen hierauf wieder zum Gros der Armee.

Wie erwähnt wurde von Seite der Oesterreicher die ganze Po-Linie von Sannazzareno bis zum Einfluß der Sesia in den Po, am 4. Mai alarmirt, um den Feind zu täuschen über den Punct, an welchem unsere Truppen ihre Brücken schlagen wollten, um über den Po zu setzen. Auf der ganzen Linie fanden kleine Gefechte statt. Am Abend des 4. war eine starke Kanonade bei Valenza (am rechten Po-Ufer an der Straße nach Alessandria). Der Po wurde von den Oesterreichern bei Cambio, jedoch nur mit schwachen Kräften, überschritten, die Vortruppen gingen bis Sale (auf der Straße nach Tortona) vor, kehrten jedoch am 5. wieder um und gingen über den Po zurück. Frassinetto (am rechten Po-Ufer, auf dem Wege nach Casale) gegenüber standen am 5. die Oesterreicher mit stärkerer

Macht und drohten noch immer den Uebergang, obwohl der Strom in Folge des unaufhörlichen Regenwetters gewaltig angeschwollen war. Am 4. Mai scheint hier ein Gefecht stattgefunden zu haben, das auf beiden Seiten 20 Todte und Verwundete kostete. Auf dem rechten Flügel waren die Oesterreicher am 4. von Vercelli auf Trino (an der großen Straße über Chivasso nach Turin unweit des linken Po-Ufers) vorgegangen. Alle diese Bewegungen aber hatten, wie gesagt, nur den Zweck, den eigentlichen Uebergang zu maskiren; dieser erfolgte bei Cornale (einem kleinen Ort am rechten Po-Ufer auf der Straße nach Voghero), wo die Brücken geschlagen wurden, da, wo von links die Agogna, von rechts aber der Curane in den Po fällt. Die Oesterreichischen Truppen stehen hier also dicht an der Eisenbahn, die von Piacenza nach Tortona, Alessandria, Novi und Genua führt.

Bis jetzt sind die Sardinier und Franzosen noch nirgends aus der Defensive herausgegangen. An den Baltea-Dora wird gewaltig geschanzt. Allen Andeutungen zufolge sind die Französischen Colonnen auch keineswegs noch in so großer Zahl auf Piemontesischen Boden eingetroffen, wie die Brüsseler Blätter glauben machten. Es ist eine Thatsache, daß die Franzosen ihre Artillerie nicht über den Mont-Cenis bringen konnten und nach vergeblichen Versuchen ihr Geschütz umkehren lassen mußten. Der Mont-Cenis ist zwar nur so hoch wie der St. Gotthard, aber er liegt viel ungünstiger als selbst viel höhere Bergstraßen, z. B. der Splügen. Umgeben von andern viel mächtigeren Alpenspitzen, wehen dem Mont-Cenis noch in späten Frühlingsmonaten eisige Winde zu, die den Schnee auf seine Straße festbannen, welche überdies durch häufige Lawinenstürze unsäglichen Hemmnissen ausgesetzt ist. Was in der Eile von Französischen Truppen nach Piemont geschafft wurde, mußte darum meist den Seeweg einschlagen. Man kann daher mit Recht annehmen, daß der Französische Zuzug bis jetzt fast nur aus Infanterie besteht, da Geschütze und Pferde viel Zeit und Mühe bei der Einschiffung in Anspruch nehmen.

Die Gesammtmacht der Franzosen in Piemont beträgt in diesem Augenblick nach Pariser, somit jedenfalls mit Vorsicht aufzunehmenden Berichten, mindestens 70,000 Mann, obgleich Hindernisse die Passage der Truppen verzögert hätten. In kurzer Zeit dürften sich jedoch die Streitkräfte auf 100,000 Mann belaufen. Um sämmtliche große Schiffe der Kriegsmarine ungestört zum Truppen-Transport verwenden zu können, ist, wie die „Independanee" meldet, die Bildung des Blokadegeschwaders, zu dessen Befehlshaber Contre-Admiral Bouet-Willaumez ernannt wurde, bis zu Ende Mai vertagt worden. Die Kanonenboote liegen übrigens im Toulonêr Hafen zur Abfahrt bereit, und die Abtheilung derselben, die in Cherbourg lag, ist nach dem Mittelmeer in Bewegung. Ein Theil des Geschwaders unter dem Admiral Romain-Desfossés befindet sich unter Segel, um noch mehrere Regimenter in Algier abzuholen, welche zur Bildung eines fünften dem Oberbefehl des Prinzen Napoleon vorbehaltenen, Corps bestimmt sind. Die beiden Generale, welche dem Prinzen untergeben sein werden, sind General Ulrich und Dautemarre. Der Contre-Admirial Jurien de Lagravière ist zugleich mit den drei Schiffen Eylau, Impétueuse und Arcole in See gegangen, um, wie man glaubt, alle österreichischen Fahrzeuge aufzubringen, welche noch keine Zuflucht in den adriatischen Häfen gefunden hatten. Obgleich man der Anwesenheit englischer Schiffe im adriatischen Meere und im Golf von Genua nicht die Wichtigkeit zuschreibt, wie man sie hin und wieder befürchtet, so verursachen doch die etwas zweideutigen und räthselhaften Anordnungen der britischen Regierung einige Besorgnisse.

Der „A. A. Z." wird aus Genua vom 29. April geschrieben: Die ganze Stadt wimmelt von Französischen Truppen. Der Infanterie, welche gestern ausgeschifft wurde, folgten gestern und heute die „Turkos", zwei Zouaven- und zwei Bataillone der Fremdenlegion, welche auf 2. Dampf-Fregatten von Toulon hier angekommen sind. Die Ausschiffung leitete der Admiral Jurien de la Gravière- welcher jedoch gestern am Bord der Fregatte „l'Algesiras" wieder nach Toulon zurückgekehrt ist. Die Dampfer „Redoutable" und „Ulloa" brachten einen Theil des 37., 34. und 78. Linienregiments, unter dem Befehl des Generals Bazin, welcher sein Hauptquartier in der Caserne San Benigno hat. Bis jetzt sind im Ganzen sechs Französische Kriegsschiffe mit Truppen im hiesigen Hafen eingelaufen, welche etwa 10,000 Mann betragen mochten. Gestern Nachmittags wurde Generalmarsch geschlagen, worauf sich ein Theil der angekommenen Mannschaften nach der Eisenbahnstation begab, um die Piemontesen in Alessandria und Turin zu verstärken. Zwei andere Bahnzüge gingen in der Nacht mit dem 37. Linienregiment nach Alessandria ab. Die Nachricht, daß die Oesterreicher bei Mortara die Grenze überschritten und in diese Stadt eingerückt sind, wurde gestern Abend officiell bestätigt. Nach den hiesigen Angaben soll dieses Corps 20 bis 25,000 Mann stark sein, und wahrscheinlich eine Recognoscirung gegen Casale beabsichtigen. Bis Mortara sind die Oesterreicher auf keine Piemontesischen Truppen gestoßen, deren Hauptmacht jenseit des Po zwischen Alessandria, Casale und Chivasso steht. Ein anderes Gerücht, welches sich gestern Abends verbreitete, läßt ein zweites Oesterreichisches Corps von Piacenza gegen Voghera und Tortona marschiren, um den Schlüssel zu den Appenninenpässen, d. i. Novi nehmen, und die Franzosen in Genua an der Vereinigung mit der Piemontesischen Armee zu verhindern. Aus Piemont erfahren wir, daß die Franzosen von zwei Seiten, d. h. bei Dulx und Chambery, in Savoyen eingerückt sind. Die Colonnen in Chambery sollen größtentheils aus Cavalerie bestehen und ihren Marsch über den Mont-Cenis nehmen. Unter den Truppen, welche bei Dulx die Grenze überschritten, befindet sich das 19. Chasseur- und das 43. Linienregiment. Diese Abtheilungen erhielten den Befehl, in forcirten Märschen nach Exilles und Susa vorzurücken, und dürften zur Stunde mittels der Eisenbahn wahrscheinlich schon in Turin sein. So eben erfahre ich, daß die Franzosen, welche man hier noch von Toulon und Marseille erwartet, ein Lager zwischen Novi und Acqui beziehen sollen, das ungefähr aus 30,000 Mann bestehen dürfte. Dasselbe hätte die Aufgabe, nöthigenfalls die Linie Alessandria-Casale zu verstärken, oder den Oesterreichern — falls sie über Voghera und Tortona vorrücken wollten — in die linke Flanke zu fallen. — Aus der Lomellina (der District um Lomello) bestätigt sich die Nachricht, daß das ganze Land durch das Oeffnen des Cigliano-Canals unter Wasser gesetzr ist. Die ganze Ernte ist verdorben, und die Bewohner der Ortschaften flüchten sich mit ihren Habseligkeiten nach allen Richtungen. Die Nationalgarden der Grenzdistricte sind schon früher entwaffnet worden, da man jede Theilnahme des Volkes an dem Kampf vermeiden wollte.

Gestern erließ der Französische Marschall Baraguay d'Hilliers folgenden Tagesbefehl an das erste Armeecorps: „Soldaten! 1796 und 1800 erfocht die Französische Armee unter den Befehlen des Generals Bonaparte in Italien ruhmvolle Siege über dieselben Feinde, welche wir bekämpfen werden; mehrere Halb-Brigaden erwarben sich dort die Beinamen „furchtbar" oder „unbesiegbar", und Jeder von Euch wird durch Muth, Ausdauer und Disciplin bestrebt sein, sie seiner Fahne zu verschaffen. — Soldaten! Verlaßt Euch auf mich, wie ich mich auf Euch verlasse; laßt uns Frankreichs und des Kaisers würdig sein, damit man einst von uns, wie von unseren Vätern, als Inbegriff alles Ruhmes, sage: „Er gehörte zur Italienischen Armee." Hauptquartier Genua, 29. April 1859. Der Marschall von Frankreich, Commandant des 1. Armeecorps, Baraguay d'Hilliers."

Der historischen Vollständigkeit wegen hätte der Marschall doch auch noch anführen können, daß ganz in der Nähe bei Novi diese „Halbbrigade" von dem alten Suwarow ganz furchtbar geschlagen wurde.

Marschall Baraguay d'Hilliers liegt in Genua an einem Knieleiden darnieder. Der Marschall hat durch zu starke Mittel sein Uebel so verschlimmert, daß er nicht zu Pferde zu steigen im Stande ist.

Privatnachrichten der „A.A.Z." aus Paris werfen auf den Glanz, mit dem die französischen Journale die Expedition nach Italien umgeben, manche tiefe Schatten. „Es geht nicht gut hier (so drückt sich ein Brief aus Paris aus). Die gros bonnets der Politik und des Kriegs zeigen viele Unruhe. Man versichert, daß die Generale Niel und Bourbaki von Turin schreiben, daß nichts fertig sei. Marschall Vaillant soll darüber heftige Scenen mit dem Kaiser gehabt haben. Es herrscht durchaus kein Vertrauen in den obern Regionen, und man beginnt, wie es scheint, zu bereuen, so weit vorgegangen zu sein. Aber jetzt ist nicht mehr Zeit zu klagen und zurückzugehen: die Würfel sind gefallen. Das Heer zieht in den Krieg ohne den mindesten Enthusiasmus, was auch die napoleonistischen Blätter sagen mögen. Die Officiere sind meist entmuthigt: sie haben kein Vertrauen zu dem Oberbefehlshaber, und die Sache, für die sie sich todtschießen lassen müssen, flößt ihnen Widerwillen ein. Dennoch zählen sie darauf, die Oesterreicher zu besiegen mit der neuesten Taktik des plötzlichen Angriffs wie wilde Thiere (des charges de bêtes féroces das ist der gebräuchliche Ausdruck). Man hofft den Feind niederzuwerfen, ehe er sich besinnen kann. Das heißt man: la baïonnette à la figure. Und während der Kaiser hingeht, um seine Feldherrntalente zu erproben, und Prinz Napoleon am Po den Versuch macht, die in der Krim verlornen Lorbeeren wieder zu gewinnen, oder sie auf immer zu verlieren, läßt man uns den alten gebrechlichen Jerome zurück, und die Kaiserin — ein Weib, das seither nur für die Moden Sinn hatte. Wer soll da das Volk, das durch die Ereignisse aus seiner trägen Ruhe aufgerüttelt ist, im Zaum halten, hauptsächlich wenn die Oesterreicher sich nicht von den wilden Thieren schlagen lassen?" So ein Beobachter, der, wie gesagt, Gelegenheit hat, etwas tiefer in die Karten des Spiels zu sehen, das man in Italien angefangen hat.

△ **Wien,** 7. Mai. Ein Artikel der „Deutschen Allg. Ztg." stellt für den Fall, als eine Mehrheit am deutschen Bunde sich dafür aussprechen sollte, den jetzigen Krieg Oesterreichs in Italien als einen Krieg im Interesse Deutschlands zu betrachten, deutlich genug ein Ausscheiden Preußens aus dem Bunde in Aussicht. Wir hoffen und glauben zuversichtlich, daß dieser Artikel sich nur mitleeren Schreckbildern trägt, und nicht Fug hat, ein solches dem Grundwesen des Deutschen Bundes und den Grundverpflichtungen aller Bundesglieder widersprechendes Benehmen Preußens für möglich, geschweige für wahrscheinlich auszugeben. Seit Erlaß des französischen Kriegsmanifestes steht es für jedermann unumstößlich fest, daß der Beherrscher Frankreichs die europäischen Verträge von 1815 in Bezug auf Italien nicht mehr für ihn bindend erachtet, wie er andrerseits die schweizerische Neutralität, soweit mehrere Landschaften Savoyens in dieselbe einbezogen sind, mit Füssen getreten hat. Diese Neutralität existirt daher für ihn gar nicht mehr, und nichts bürgt dafür, daß er, falls der Sieg, was Gott gnädigst verhüten wolle, seine Waffen krönen sollte, sich zum Protector eines italienischen Bundes und Vermittler des schweizer Bundes, wie sein Oheim als Oberherr der Schweiz sich nannte, werde. Es heißt daher, jeder politischen Einsicht endschließentlich den Rücken kehren, wenn man läugnen wollte, daß durch das französische Kriegsmanifest die äußere Sicherheit Deutschlands wirklich und in hohem Grade bedroht ist. Und vollends würde es ein bedauerlicher Pedantismus sein wenn man behaupten wollte, daß Deutschland, um seine äußere Sicherheit zu wahren, warten müßte, bis der feindliche Angriff schon bevorsteht. Es ist daher nicht zu glauben, daß Preußen als deutsche Bundesmacht die Lage der Dinge so verkennen könne, um sich durch schöne Worte und tönende Versprechungen des Tuilerien-Cabinets täuschen zu lassen. Vielmehr hoffen wir, daß es bei weiterer Entwickelung des gegenwärtigen Krieges zur rechten Zeit mit ganzer Macht auf dem Kampfplatze auftreten werde, um dem Neunapoleonismus Halt zu gebieten, wie es hiezu durch seine Pflichten als deutsches Bundesglied und als europäische Großmacht verbunden ist.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 8 Mai. Se. Majestät der Kaiser hat vorgestern Nachmittags den Fürsten Metternich mit einem Besuche beehrt, der mehrere Stunden währte. Der Fürst feiert am 15. d. Mts. seinen 86. Geburtstag.

Se. k. Hoheit der durchl. Herr Erzherzog Karl Ludwig haben der armen, von einer Typhus-Epidemie schwer heimgesuchten Gemeinde Grummais (Bezirk Imst) 100 fl. angewiesen und eine weitere Unterstützung von 300 fl. zugesichert.

Der österreichische Botschafter am französischen Hofe, Herr Baron v. Hübner, ist mit dem gesammten Botschaftspersonale heute Morgens von Wien hier eingetroffen.

Donnerstag den 5. d. wurde die Wirksamkeit des patriotischen Hilfsvereins während der Kriegsdauer unter den glücklichsten Auspicien eröffnet, indem Ihre Majestät die Kaiserin dem Vereine als erste Wohlthäterin beitraten und demselben eine Gabe von 5000 fl. österr. W. zuwendeten. Am 6. d. waren bereits 27,131 fl. eingegangen, darunter von den Stiften Schotten, Melk und Klosterneuburg je 3000 fl., vom Grafen Ernst Hoyos-Sprinzenstein 5000 fl., von Gustav Schwarz von Mohrenstern 2000 fl., vom Großhändler Eduard Todesco, Karl Freiherrn von Tinti, Gutsbesitzer Joseph Wimmer je 1000 fl. 2c., und monatliche Beiträge in der Höhe von 485 fl. zugesichert, darunter von der Hofopernsängerin Frau Louise Dustmann-Mayer 25 fl.

Die „Wiener Ztg." veröffentlicht die Adresse des Schlesischen Adels, welche am 5. d. Sr. k. k. apostolischen Majestät von einer vom hochw. Herrn Fürstbischof von Breslau Dr. Heinrich Förster geführten Deputation überreicht wurde, so wie die Adresse der Gemeinde Brünn und die Adresse der Wiener Studirenden.

Auch die Studentenschaft der Prager Universität beabsichtigt eine Ergebenheitsadresse an den Stufen des kaiserlichen Thrones niederzulegen.

In Triest hat der Stadtrath beschlossen, eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser zu richten als Ausdruck seiner Anhänglichkeit und Treue in den gegenwärtigen bedenklichen Zeitumständen. Ferner beschloß der Stadtrath eine Anwerbung für ein Freicorps zu eröffnen, und jedem Eintretenden außer einem Handgeld von 15 fl. die nöthige Montur zu verabfolgen.

Sämmtliche ungarische Freicorps werden, wie die „Pest-Ofner Ztg." meldet, der von Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzog Albrecht unmittelbar befehligten Armee zugetheilt.

An patriotischen Gaben sind ferner eingegangen: Von Herrn Franz Schaup, Bürger und Hauseigenthümer in Wien und Gutsbesitzer in Ober-Oesterreich, zu Kriegszwecken 1000 fl. österr. W., zur Ausrüstung des Freiwilligencorps in Ober-Oesterreich 1000 fl. österr. W., dann zu Händen des Wiener patriotischen Hilfsvereins 1000 fl. österr. W.; von dem Herrn Hof- und Gerichts-Advocaten J. U. Dr. Friedr. Ludwig Eltz zu Kriegszwecken 1000 fl. Ferner hat Herr Moritz Thilen, Papier- und Waffenhändler, zwei Revolver für k. k. Officiere der Operationsarmee zur Verfügung gestellt. Von Sr. Durchlaucht dem Herrn Philipp Fürsten von Batthyani 2000 fl.; von A. G. 200 fl.; von Fräulein Johanna Kerzkowsky 50 fl.; von Herrn Gustav A. Banfort 25 fl und von den Herren Mayerhofer und Klinkosch, k. k. Hof- und landespriv. Gold-, Silber- und Plattierwaaren-Fabrikanten, eine 5perz. National-Anlehns-Obligation von 1000 fl. sammt Coupons. Ohne bestimmte Widmung spendete Johann Maya, bürgerl. Tuchhändler, eine 5perz. Staatsschuldverschreibung von 1000 Guld. CM. sammt Coupons. Als Ergebniß einer vom Bürgermeister Georg Eichinger in der Ortsgemeinde Pitten eingeleiteten Sammlung 887 fl. 20 kr. österr. W. und 200 fl. in Obligationen. Der hochwürdige Herr Sigismund, Abt zu den Schotten und zu Telky, hat dem Magistrats-Präsidium eine Erklärung übergeben, mit welcher sich das Stift Schotten verpflichtet: an drei in Folge der Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege erwerbsunfähig gewordene und bedürftige Wiener Freiwillige jährlich 120 fl. österr. W. für jeden derselben zu verabfolgen. Der Gemeinde-Ausschuß der Kreisstadt Krems hat den einhelligen Beschluß gefaßt, 30 Mann Freiwillige anzuwerben, jeden derselben auf Kosten der Gemeinde mit einem Handgelde von 10 fl. zu betheilen und für ihre Ausrüstung 40 fl. österr. W. pro Mann beizutragen.

Se. Excellenz der galizische Landeswürdenträger, Herr Kajetan Graf Lewicki, hat sich bereit erklärt, bei der ausgeschriebenen Abstellung der Zugpferde für die k. k. Armee 20 Stück Zugpferde und zwar 10 leichter und 10 schwerer Gattung unentgeltlich abzuliefern.

Der hochw. Bischof von St. Pölten hat einen auf den Ernst der Zeit bezüglichen Hirtenbrief erlassen, dessen Wortlaut die „Wiener Ztg." veröffentlicht.

Das Militär-Casino in Olmütz hat beschlossen, die „Kölnische Zeitung" wegen feindseliger Artikel gegen österreichischen Kaiserstaat zurück zu schicken und die fernere Zusendung derselben an das Casino zu untersagen.

Feldzeugmeister Graf von Wimpfen, Commandat der I. Armee, hat am die Bewohner Triests und des Illirischen Küstenlandes, nachstehende Proclamation erlassen: Se. Majestät unser erhabener Kaiser und Herr haben die Vertheidigung dieses Landes gegen allfällige Angriffe des Feindes mir anzuvertrauen geruht. Ich bin daher unter Euch gekommen und unterziehe mich um so freudiger dieser Aufgabe, als es sich um den Schutz eines Landes handelt, das dem Herzen des Monarchen sehr theuer, für die Wohlfahrt des ganzen Reiches von hoher Wichtigkeit ist und an welches sich überdies von meiner Seite die angenehmsten Erinnerungen knüpfen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Ihr auch bei diesem Anlasse die unerschütterliche Anhänglichkeit an das erlauchte Kaiserhaus und jenes Vertrauen gegen mich an den Tag legen werdet, welches Ihr mir zur Zeit, als ich mit der schwierigen Leitung der Administration des Küstenlandes betraut war, bewiesen habt. Ich werde bemüht sein, bei der Erfüllung der Pflichten meiner Mission die Forderung der gegenwärtigen Umstände mit Eueren Interessen und Eueren Gebräuchen in Einklang zu bringen und Euere persönliche Sicherheit so wie die Sicherheit Eueres Vermögens zu wahren. Triest, am 3. Mai 1859.

Deutschland.

Aus Berlin meldet ein Telegramm des „Fremdenblattes" vom 6. Mai: Die Regierung wird in den nächsten Tagen der betreffenden Commission der Kammer vertrauliche Mittheilungen darüber machen, in welchem Falle die Mobilmachung ins Leben treten soll, und auf Grund dieser Mittheilungen wird die Bewilligung der Anleihe erfolgen. — Wie bestimmt verlautet, ist am Bundestage von Seite Preußens der Antrag auf Mobilmachung der Bundes-Armee nach Artikel 38 oder 42 der Wiener Schlußacte baldigst zu erwarten. (?) Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha ist heute hier von London angekommen. Die Aufstellung mehrerer Armeecorps am Rhein wird erwartet. Uebereinstimmend hiermit wird dem erwähnten Blatt aus Berlin brieflich gemeldet, daß Preußen in der umfassenden Weise Vorbereitungen trifft, um an dem Rhein mit imponirender Stärke auftreten zu können. Es werden bereits die Adressen an die einzuberufenden Landwehrmänner ausgefertigt. „Wenn die Regierung will, schreibt der Correspondent, stehen in Zeit von 14 Tagen 360,000 Mann am Rhein." Eine andere Corr. dieses Blattes aus Berlin vom 6. d. meldet: Man spricht in hiesigen höheren politischen Kreisen, daß der k. k. Feldmarschall Fürst Windischgrätz sich nächstens in einer besonderen Mission seines Monarchen nach Berlin und von hier nach Petersburg begeben werde. Man glaubt, daß die letzte Proclamation Napoleon's, deren Tendenzen nun ziemlich nackt zu Tage liegen, Gegenstand dieser besonderen Mission des Kaisers von Oesterreich an die Höfe von Berlin und Petersburg sein dürfte. Wie aus Wien gemeldet wird, ist die Abreise des Herrn Feldmarschalls nach Berlin und Petersburg auf (morgen) Dinstag festgesetzt.

Am 2. d. hielten die Mitglieder der badischen zweiten Kammer eine Privatbesprechung in Baden-Baden, um in der gegenwärtigen kritischen Zeit, wo die Kammern nicht versammelt sind, sich über die Lage des Vaterlandes auszusprechen. Man beschloß eine Adresse an den Großherzog, worin die getroffenen Kriegsmaßregeln freudig begrüßt werden und die Zuversicht ausgesprochen wird, daß ganz Deutschland in Festigkeit und Ausdauer zusammenstehen werde, um die Rechte und die Ehre des deutschen Bruderstammes gegen die frivolen Ansprüche Sardiniens und Frankreichs zu wahren. Es gab sich, wie der „Schw. M." meldet, in der Versammlung ein allgemeiner Enthusiasmus für die Sache Oesterreichs kund.

Der Ostracismus gegen die „Köln. Ztg." greift allenthalben um sich. Auch in München ist sie in einem Café, wo sie bisher in zwei Exemplaren auflag, abgeschafft worden. Auch aus den Mannheimer Lese-Gesellschaften will man die „Köln. Ztg." verbannen. Im Freiburger Museum wird das Blatt gleichfalls nicht mehr geduldet.

Der Stab des 10. Bundes-Armee-Corps soll nach Hamburg verlegt werden.

Frankreich.

Paris, 5. Mai. Heute fand in den Invaliden zur Erinnerung an den Todestag Napoleon's I. ein feierlicher Gottesdienst statt. Die ganze offizielle Welt und eine große Anzahl alter Soldaten wohnten demselben bei. — Graf Walewski hatte mit dem Grafen Pourtalès gestern eine lange Conferenz. Der Marchese d'Azeglio, der von London hier eingetroffen, kehrt, sobald er vom Kaiser empfangen worden, nach Turin zurück. — Mit der spanischen Regierung sind Verhandlungen angeknüpft worden. Frankreich verlangt nämlich von ihr, wie es heißt, die Absendung eines Hülfs-Corps von 25.000 Mann nach Italien. — Die Zahl der Freiwilligen, die sich in Paris und in den Departements zur Aufnahme in die italienische Armee stellen, übersteigt die Erwartungen; zur Kriegsanleihe von 500 Millionen würden, so hofft die Regierung, die National-Unterzeichnungen unter dermaligen Verhältnissen das Doppelte übersteigen, obwohl solche direkte Anleihen bei den Banquiers wenig beliebt sind. Die Vorbereitungen zur Eröffnung der Nationalunterzeichnungen wurden gestern bereits im Finanz-Ministerium, in der Depositenkasse und in den Mairieen getroffen. — Das „Journal de Havre" berichtet, daß die Regierung drei Dampfer der Linie zwischen Havre und Bordeaux von J. T. Barbey und Comp. zum Lebensmittel-Transporte zwischen Marseille

und Genua, so wie die Dampfer „Paris" und „Hamburg" von der hamburg-havrer Linie zu demselben Zwecke gemiethet habe; auch will man in Havre wissen, die Regierung wolle überhaupt alle großen Dampfer, die als Transportschiffe und Gabarren gebraucht werden können, miethen. — Der Minister für Algerien und die Kolonieen traf am 1. Mai in Algier ein, reiste am 2. nach Blidah und wollte am 3. Abends nach Algier zurückkehren. — Das in österreichischem Sinne gehaltene „Memorial Diplomatique" zeigt seinen Abnehmern an, daß es die Beendigung des Krieges abwarten wolle, um wieder zu erscheinen; es bietet Erstattung des Abonnementsgeldes an.

Im Senate verlas am 3. d. der Staatsminister Fould eine Botschaft, welche mit der vom Grafen Walewski im gesetzgebenden Körper vorgelegten gleichlautend war. Hierauf hielt der Präsident des Senats folgende, heute vom „Moniteur" mitgetheilte Rede: „Ich gebe dem Herrn Staatsminister Urkunde von seiner Mittheilung. Wenn es mir gestattet ist, einige Worte hinzuzufügen, um die Bedeutung der Beifallsbezeugungen, die sich soeben vernehmen ließen, darzulegen, so muß ich sagen, daß, während unsere gefeierten Kollegen, die Marschälle und Generale, welche mit Commando's betraut worden, dem Feinde gegenüber den Ruhm des französischen Namens wahren, die Senatoren, welche hier geblieben vor keinem Schritte des Muthes in Civilangelegenheiten und der Ergebenheit für den Kaiser zurückschrecken werden. Es herrscht zwischen ihnen und uns Rivalität des Patriotismus, denn dieser Krieg ist gerecht; er bildet nur die Antwort auf eine Herausforderung, auf einen Angriff. Er ist die Consequenz einer jahrhundertalten Politik, die stets den Hilfsruf Italiens zu Herzen nahm. Der Kaiser kann so wenig gestatten, daß Turin, welches der Schlüssel zu den Alpen ist, wie daß Rom, wo die Schlüssel der Kirche durch einen heiligen und verehrten Papst in Händen gehalten werden unter das Usurpatorjoch eines Frankreich feindlichen Einflusses gerathe. Italien wird also seine Nationalität wieder erhalten werden. Es wird nicht revolutionirt, sondern es wird befreit werden und dieses schöne Land, das in Gefahr war einen Gebieter zu bekommen, soll einen Befreier finden. Es lebe der Kaiser!"

Der österreichische Botschafter Baron v. Hübner ist erst heute abgereist. Er reist geraden Weges nach Wien und kehrt nicht von dort zurück nach Brüssel, um hier seine Familie zu erwarten, welche bis zu dem im Laufe dieses Monats stattfindenden Vermählung des Fräulein Melanie von Hübner, ältesten Tochter des Botschafters, mit einem vornehmen und reichen Edelmann aus der Bretagne, Herrn de Maupassant, in Paris verweilen wird.

Der pariser Correspondent der „N.P.Z." schreibt: Die französischen Staatsmänner können sich noch immer nicht wegen des Gerüchtes von der Existenz eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Rußland und Frankreich beruhigen. Sie besorgen, daß alle Bestreitungen desselben nicht im Stande sein werden, den Eindruck, den es in England und in Deutschland hervorgebracht hat, zu verwischen. Was England betrifft, so erfahren wir aus Privatbriefen hochgestellter Männer in London, daß diese Besorgnisse keine unbegründeten sind. Dem sei wie ihm wolle, unsere Aufgabe ist nur, mitzutheilen, daß in den hiesigen Regierungskreisen der englische Gesandte (Lord A. Loftus) in Wien laut beschuldigt wird, dieses Gerücht in Umlauf gesetzt zu haben. Es soll dies sogar zu Erörterungen zwischen dem englischen und dem französischen Cabinet geführt haben.

Vor Kurzem hat die General-Versammlung des Credit mobilier stattgefunden. Nach dem verlesenen Rechenschaftsberichte hatte sich Ende Dezember ein Nutzen von 9,400,000 Fr. herausgestellt. Die seitdem eingetretene Baisse aller Werthe absorbirte denselben jedoch vollständig und es wird diese Gesellschaft deshalb auch in diesem Jahre keine Dividende vertheilen.

Sicherem Vernehmen nach hat Herr Delangle, Minister des Innern, seine Entlassung eingereicht. Als seine Nachfolger nennt man den Grafen Morny und die Herren Pietri und Laity.

Paris, 4. Mai. Die Abreise des Kaisers wird am 20. d. stattfinden. — Es wird von einer religiösen Ceremonie gesprochen, die nächsten Montag in Notre-Dame in Gegenwart des Kaisers und der großen Staatskörper stattfinden würde, um den Beistand des Himmels für die französischen Waffen zu erflehen. — Die beabsichtigte Revue der Nationalgarde scheint verschoben zu sein. — Das Gerücht von dem Rücktritt des Kriegsministers Marschall Vaillant soll darin seinen Grund haben, daß der Kaiser mit der Gesammtheit der Vorbereitungen zum Kriege nicht ganz zufrieden gewesen sei und sich darüber gegen den Kriegsminister ausgesprochen habe. Der Marschall Vaillant soll sich etwas zu spät von der Unvermeidlichkeit des Krieges überzeugt haben. — Die „Gazette de Lyon" meldet, daß Marschall Randon am 30. April Morgens durch Culoz gekommen, und daß die Breite der Brücke und der Tunnels auf der Bahn nach Savoyen gemessen worden sei, um sich zu überzeugen, ob die Waggons des Kaisers, die breiter als die gewöhnlichen sind, passiren könnten; das Ergebniß sei ein durchaus befriedigendes gewesen.

Der „Moniteur" vom 7. d. enthält folgende Ernennungen: Zu Mitgliedern des Geheimraths Walewski und Vaillant, zum Senator und ersten Vicepräsidenten des Senats d'Royer, zum Justizminister Delangle, zum Kriegsminister Randon, zum Minister des Innern Duc de Padue, zum Chef des Generalstabes der italienischen Armee Vaillant.

Marschall Pelissier ist am 6. d. Abends von London abgereist. Wie man vernimmt, soll derselbe durch Persigny ersetzt werden.

Spanien.

In Spanien haben Ruhestörungen stattgefunden. Die „Corresp. autogr." berichtet darüber aus Corunna, 28. April: „Heute Morgens wurde die öffentliche Ruhe gestört. Zu Lugo mußte von den Waffen Gebrauch gemacht werden. Um 11 Uhr war die Ordnung wieder hergestellt. Der Militär-Gouverneur erklärte die Provinz in Belagerungszustand. Eine weitere Compagnie Infanterie und ein Detachement Cavallerie gingen von Corunna nach Lugo ab. Am 29. wurde die Ruhe nicht weiter gestört; die Untersuchung ist eingeleitet. Von den Verwundeten sind nur zwei Civilisten in Gefahr.

Großbritannien.

London, 5. Mai. Ihre Maj. die Königin ist gestern in London angekommen. Se. k. H. der Prinz von Wales hat, wie eine in Windsor eingetroffene Depesche meldet, Rom verlassen, und ist nach Civita Vecchia abgereist, von wo er an Bord des „Scourge" nach Gibraltar fahren wird.

Der officielle „Morning Herald" berichtet, daß das Ministerium bisher bei den Wahlen, deren im Ganzen gegen 500 bekannt sind, 33 Sitze gewonnen, die Opposition dagegen 13 verloren habe.

Zu Limerick in Irland ist gestern während den Wahlen eine ernstliche Emeute ausgebrochen, so daß die bewaffnete Macht einschreiten mußte. Zwei Menschen sind durch das Feuer der Soldaten getödtet und mehrere verwundet worden. Auch an anderen Orten haben Unruhen stattgefunden.

Ein Privatbrief aus Genua, 30. April, an Mrs. Clarkson u. Co. in London enthält eine Nachschrift mit der Anzeige, daß alle Oesterreichischen Schiffe, die sich im Hafen von Genua befinden, so eben von der Sardinischen Regierung sequestrirt worden sind. Das Lloyd's Comité hat von seinen Rechtsbeiständen erfahren, daß dieselben allen Eignern Oesterreichischer und Sardinischer Schiffe, die in Britischen Häfen sind, gerathen haben, die Fahrzeuge liegen zu lassen wo sie liegen, zumal die Oesterreichischen, da sie gewiß genommen würden, wenn sie in See gingen; auch wäre es nach einer Kriegserklärung nicht gerathen, dieselben zu verkaufen. England erkennt die Gültigkeit solcher Verkäufe an, Frankreich nicht.

Man meldet aus Corfu vom 3. d. M.: Vorgestern ist der „Terrible" nach Malta abgegangen, um zwei Artillerie-Compagnien abzuholen. Zwei bis drei Infanterie-Regimenter, einige Genie-Compagnien und die Flotte werden von Malta hier erwartet.

Italien.

Die „Gazetta Piemontese" vom 2. d. meldet, daß auf Befehl des Königs Victor Emannel vom 24. April das Corps der Alpenjäger, so wie die übrigen Freicorps Theile der piemontesischen Armee bilden und unter Verwaltung des Kriegs-Ministeriums gestellt sind. Die Freiwilligen können auf ein Jahr eintreten; nach Ausbruch des Krieges wird jedoch durchaus kein Abschied ertheilt.

In Toscana hat die provisorische Regierung bereits folgende Neuerungen eingeführt: Das großherzogliche Decret vom 21. März d. J. in Betreff des Druckes politischer Schriften wird aufgehoben. Die Leibwache wird aufgelöst und theils mit der Armee vereinigt, theils mit Pension entlassen. Die Art. 2 und 11 der Verfassung von 1848, welche die Gleichheit aller Toscaner vor dem Gesetz und allgemeine Militärpflichtigkeit aussprechen, werden wieder in Kraft gesetzt. Die zwei Universitäten Pisa und Siena werden wieder hergestellt.

Wie der „Monitore toscano" meldet, haben die Vertreter der fremden Mächte, mit Ausnahme des österreichischen, ihre Wappen noch nicht abgenommen. Außer dem französischen und sardinischen Gesandten soll auch der englische officiöse Beziehungen mit der provisorischen Regierung eröffnet haben.

Die Municipien von Lucca und Siena haben ihren Anschluß an die provisorische Regierung erklärt. Wie es scheint, war jedoch die Anzahl der anwesenden Municipalräthe nur gering. Auch in Arezzo geschah dasselbe.

Wie „Galign. Messenger" aus Rom meldet, hat der Papst das berühmte Museum des Marchese Campana für 5 Mill. Fr. angekauft, und diese werthvolle Sammlnng bleibt also der Stadt Rom erhalten.

Rußland.

Im vorigen Jahre ist eine Expedition ausgerüstet worden, um die Möglichkeit zu ermitteln, das Caspische Meer mit dem Asowschen durch eine Wasserstraße zu verbinden. Jene Expedition hat nun, wie die „Preuß. Ztg." aus Petersburg meldet, zu einem sehr günstigen Resultate geführt, und bereits im März des gegenwärtigen Jahres schritt man zu Constatirung des kürzesten Wasserweges vom Kaspischen Meere in den Don auf den Seen Kek-Ussum und Saßtu und auf dem östlichen und westlichen Theile des Flußes Manischta. Bekanntlich besteht auch das Project, das Schwarze mit dem Caspischen Meere vermittelst eines Schienenweges zu verbinden, welcher die Ausgangspuncte Poli und Baku haben sollte. — Die Arbeiten zur Austiefung des Kronstädter Hafens beginnen demnächst; dieselben sind von einem Verein mehrerer Handelsfirmen, Bernadati, Kaschin u. A. in Gemeinschaft mit dem Baron Wrangel für 1,800,000 R. S. übernommen. — Die „Wjedomosti" bringen eine sehr erfreuliche Maßregel zur Kunde, zu der die Vorarbeiten bereits beendet sind, nämlich die Einführung und Regelung des Hypothekenwesens in Rußland. Der einschlägige legislatorische Entwurf dieses für Industrie und Landesreichthum so hochwichtigen Verfassungsstatuts ist der Vollendung nahe.

Donau-Fürstenthümer.

Aus Bukarest 23. April, wird dem „Pest.-Lloyd" geschrieben: Ein Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten macht kund, daß Seine Durchlaucht Fürst Milosch I. Herrn Anastasiewitsch als serbischen Agenten für die vereinigten Fürstenthümer ernannt und daß der regierende Fürst selben in dieser Eigenschaft anerkannt habe. Die serbische Agentie war seit mehreren Jahren schon ganz in Vergessenheit gerathen und gehört sonach beinahe zu den Neuerungen. Die piemontesische Regierung hat nun ebenfalls ein Generalconsulat hier errichtet und zum Generalconsul einen gewissen Herrn Hannibal Stramio ernannt; derselbe ist kein Emigrirter, sondern nach den unter den hier lebenden Italienern eingezogenen Erkundigungen eine vollkommen unbekannte Persönlichkeit. Der Fürst hat die vier Mitglieder zum Comite von Fokschani, welche er für die Walachei zu ernennen hat, noch immer nicht bezeichnet; eine in hiesigen Blättern coursirende Liste, welche die Herren St. Golesco, G. Agrypulo, Predesco und Tell hiezu bezeichnete, ist zum Mindesten verfrüht.

Serbien.

Wie der „P.-D. Ztg." aus Belgrad geschrieben wird, soll es feststehen, daß sowohl Bulgarien, Bosnien und die Herzegowina als auch die Moldau und Walachei, Montenegro und besonders Serbien den Plan haben, sich gänzlich von der Pforte loszureißen. Für die Ausführung dieses Planes erscheint diesen Völkern der gegenwärtige Augenblick sehr günstig. Geheime Rüstungen werden vorbereitet, Agenten der genannten Länder kommen und gehen, und das Treiben fängt an um so gefährlicher zu werden, als es sich der Unterstützung der russischen, französischen und sardinischen Politik erfreut. — Ein Angriff der Festung Belgrad soll der „P.-D. Ztg." zufolge von Serbien aus wirklich beabsichtigt gewesen sein: Der Pascha drohte jedoch der Stadt mit dem Bombardement.

Türkei.

Man schreibt dem „Nord" aus Constantinopel, 28. April, das Gerücht sei sehr verbreitet, daß sich die Pforte weigere, nach dem Rathe der Majorität der Mächte sich in Betreff der Wahl des Fürsten Cousa zu richten. Dies war zuerst richtig, ist's aber wohl nicht mehr, da der Sultan wahrscheinlich unter Beschränkung die Investitur ertheilen wird. Uebrigens macht die Pforte, durch die sich vorbereitenden Ereignisse beunruhigt, Anstrengungen, ihr Heer zu vermehren. Sie hat Verstärkungen nach Rumelien geschickt.

Aus Constantinopel wird ferner vom 30. v. M. gemeldet: Omer Pascha verließ bereits Bagdad; die für Sophia bestimmte Truppenabtheilung ist eingerückt. In Bulgarien sollen starke Pferdeeinkäufe durch Serben, Albanesen und Griechen stattfinden; die Douane von Constantinopel wurde Mistiri Oglu zugeschlagen um 40 Mill. Piaster.

Zur Tagesgeschichte.

** Der Wiener Volkswitz hat folgende Akrostichen aus den Worten: „Ein Gulden" auf den Gnldennoten zu Tage gefördert: Ein Jeder Napoleon Geht Unter, Lange Dauert Es Nicht, und als Gegenstück: Napoleon Erreicht Durch List Und Gewalt Nichts In Europa.

** Am 21. April gerieth, bei dichtem Nebel, eine Fischerbarke unter die Räder eines in Malamocco einlaufenden Dampfers. Ein Boot des Kriegsdampfers „Elisabeth" stieß ab, um Hülfe zu bringen; der unglückliche Fischer wurde zwar aus den Wellen gezogen, doch gelang es nicht mehr, ihn zum Leben zurückzurufen. Der Commandant der „Elisabeth", Corvettenkapitän Baron Bruck, eröffnete hierauf eine Collecte unter den k. k. Marine-Offizieren zu Gunsten der Familie des Hinterlassenen, welche eine namhafte Summe abwarf und der Wittwe eingehändigt wurde.

** Alexander v. Humboldt ist am 6. Mai Nachmittag um halb 3 Uhr gestorben. Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent hat sogleich auf die Nachricht von dem Tode des großen Mannes befohlen, ihn mit den höchsten Ehren zu bestatten. Die Beisetzung der Leiche wird demnach im Dom erfolgen und von dort aus drr Sarg nach dem Erbbegräbniß der Hnmboldt'schen Familie gebracht werden.

** Dawison, der soeben eines der glänzendsten Gastspiele in Frankfurt a. M. beendet hatte, auch in Darmstadt spielte, erhielt in letzter Stadt nach der zweiten Rolle als „Hamlet" von Sr. k. Hoheit dem Großherzog die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft am Bande des Ludwigs-Ordens.

** Unter den Passagieren des letzten Dampfers, welcher von Bremen nach New-York abgegangen ist, befand sich auch Ernst Ortlepp, der bekannte Dichter und Schriftsteller. Er hatte in letzter Zeit einen „Geist" gefunden, welcher stärker als der seinige sich erwies und letzteren unterdrückte. Kurze Zeit lang wirkte er als Hauslehrer bei einem Seiltänzer Weitzmann, aber er hielt nicht lange aus, und obgleich seine zahlreichen Freunde oftmals ihm wieder zu einem Erwerbzweige die Hand boten, seine Kraft war gebrochen; taumelnd trieb er sich auf den Straßen umher, ein Gespött der Weiber und Kinder. Nun ist er ausgestattet worden zur Reise nach der neuen Welt; es wird sich ausweisen, ob er sich dort ermannen oder ein frühes Grab finden wird.

** Professor Bodenstedt aus München befindet sich gegenwärtig in London und macht im British Museum Studien zu seinem Werk über Shakespeares Zeitgenossen, dessen erster Band von der englischen Kritik überaus beifällig aufgenommen ist.

** Am 28. April wurden in München am Kugelfang in Gegenwart der Generalität und vieler Stabsoffiziere viele Stunden lang Schießversuche mit gezogenen Kanonen gemacht.

** Der Volkswitz in Oberschwaben nennt die Pulvermassen, welche nach Mainz und Ulm transportirt werden, den „Strensand auf die diplomatische Dinte."

** Das Liszt-Comité in Reutlingen hat sich am 21. d. für die Ausführung des von Kietz vorgelegten Denkmal-Entwurfs entschieden.

** In diesen Tagen hat der „A. Z." zufolge, der Magistrat der Stadt Ansbach, als Eigenthümer des Platen-Denkmals, die Zahlung der 1000 fl., welche an dem zu diesem Zweck gesammelten Fonds noch fehlten, aus den städtischen Mitteln geleistet.

** Der spanische Senat hat einen Gesetzvorschlag angenommen, dem Maler Murillo eine Statue zu errrichten. Wahrscheinlich in Sevilla, in dessen Nähe, zu Pelas, Murillo im J. 1613 geboren wurde.

** Diese Tage soll im Hotel des Lord Hartford, Boulevard des Italiens in Paris, die Ausstellung sämmtlicher Werke des verstorbenen Malers Ary Scheffer eröffnet werden. Diese Ausstellung wird um so interessanter, da sie eine Menge Werke des großen Meisters bieten wird, welche im Privatbesitze und im Publikum nicht bekannt sind, hier aber, um das Andenken des Verstorbenen in seinem Künstlerruhme zu ehren, willigst bei dieser Gelegenheit den Ausstellern anvertraut werden. Nur eine Skizze in Blei mit einigen Farbentönen wird man vermissen; es ist eine Darstellung der verewigten Herzogin von Orleans in der Kammer mitten unter der aufgewiegelten Masse, wobin Ary Scheffer, der, mit der Familie Orleans eng befreundet, die hohe Frau als Offizier der Nationalgarde begleitet hatte.

** Der Vesuv bietet gegenwärtig einen sehr interessanten Anblick. Der Lavaausfluß dauert seit Mai vorigen Jahres ununterbrochen fort, doch kommt die Lava nicht mehr wie früher in größeren Bächen hervor, sondern entquillt dem Berg aus hundert kleinen Quellen. Dadurch erhöht sich der Berg an diesen Stellen und hat auch daselbst bereits eine ganz andere Formation angenommen. Das Hinabrücken der Lava geschieht nur sehr langsam, da dieselbe in den kleinen Massen rasch adkühlt und verhärtet. Die Lavaquellen befinden sich unterhalb des Eremiten, erstrecken sich faßt über die ganze, dem Meere zugekehrte Seite desselben und gewähren bei Abend einen imposanten Anblick, da sie den Berg wie mit einem rothglühenden Gürtel umziehen.

** Nachrichten aus Astrachan melden, daß ein starker Sturm das Eis plötzlich vom Ufer ins Meer getrieben habe und über 200 Menschen, die sich zum Zweck des Fischfanges auf demselben befanden, untergegangen seien. Wann das Unglück geschehen, wird nicht gemeldet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

* Bosco der Sohn ist hier eingetroffen. Er wird in einer Reihe von Vorstellungen Proben seiner außerordentlichen Geschicklichkeit die Wahrheit in das Gewand der Lüge zn kleiden geben. Proben vom Gegentheil sind heutzutage nichts seltenes und dürfte sich in dieser Beziehung ein interessanter Wettstreit entspinnen. Wir besitzen nicht die Beredtsamkeit des „Kladderadatsch," der von Eugen Bosco fils Dinge erzählt, die ihn dem größten Taschenspieler der Jetztzeit gleichstellen, noch wünschen wir uns den Humor Lichtenberg's, der seiner Zeit Philadelphia den guten Göttingern so angepriesen, daß dieser bei Nacht und Nebel aus der Stadt lief. Eines wie das Andere kann dem Herrn Bosco eher schaden als nützen. Wir beschränken uns darauf, zu sagen, daß Herr Bosco, ungeachtet des Unfalles, der ihm die rechte Hand gelähmt, eine unglanbliche Fingerfertigkeit, namentlich im Escamotiren besitzt, daß er mit einer gewöhnlichen französischen Karte ganz merkwürdige Dinge vornimmt, daß vor Allem ihn die Gabe, seine Kunststückchen in der anziehendsten Form vorzuführen, auszeichnet. Hr. Bosco Sohn ist eine kleine Berühmtheit.

* In der jetzigen Zusammensetzung gehören, wie der „Czas" berichtet, zu der Direction der Gesellschaft der schönen Künste, aus welcher der dritte Theil der Mitglieder ausgetreten, durch die Zurückgebliebenen gewählt, nachfolgende Herren: Fürst Władysław Sanguszko als Präses, Graf Heinr. Wodzicki als Vice-Präses, Walery Wielogłowski, Secretär; wirkliche Mitglieder: Se. Hochwürden Graf Johann Scipio, Canonicus an der Krakauer Cathedrale, die Herren Władysław Dąbski, Franz Paszkowski, Paul Popiel, Vincenz Kirchmayer, Lucyan Siemieński; Stellvertrr: Carl Kremer, Se. Hochwürden Sylwester Grzybowski, Canonicus an der Krakauer Cathedrale, Filip Pokutyński, Xavery Masłowski, Felicyan Darowski, Theophil Żebrawski. Die Beurtheilungs-Commission ist aus nachfolgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Władysław Wielogłowski, Vorsitzender, Se. Hochwü den Graf Scypio, die Herren Siemieński, Kirchmayer, Paszkowski, Masłowski, Żebrawski. Die Cassencomission ist gebildet aus: Sr. Hochwürden Grzybowski, Graf Wodzicki, Herrn C. Kremer.

* Am 5. Mai um 3 Uhr Nachmittags ist in Brody eine große Feuersbrunst ausgebrochen, die den größten Theil der Stadt, etwa 800 Häuser zerstörte. Die meisten Amtslocalitäten wurden ein Raub der Flammen, es gelang jedoch, das ärarische Gut und die Amtsacten zu retten. Auch die Lateinische Kirche brannte nieder. Zehn Personen verloren bei dem Brande das Leben. Am 6. d. um 12 Uhr Mittags schien der Brand gelöscht, aber nach 2 Uhr begann derselbe auf ein Neues. Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß das Feuer an mehreren ganz entgegengesetzten Enden der Stadt rasch hinter einander aufloderte und somit der Brand gelegt war.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach Nachrichten aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche werden die Silbersechser dortlands mit 1. Juni l. J. außer gesetzlichen Umlauf treten.

Paris, 6. Mai. Schlußcourse: 3perzentige 61. Staatsbahn 332. Credit-Mobilier 515. Lombarden 425. Orientbahn 467.

London, 6. Mai. Consols 90⅜.

Paris, 7. Mai. Schlußcourse: 3perz. 60.95. 4½perzentige 88.75. Staatsbahn 342. Credit-Mobilier 518. Lombarden 431. Orientbahn 468. Die Subscriptionen zum Anlehen haben heute begonnen.

London, 7. Mai. Consols 95⅝. Lombardendiscont 2¾. Gestriger Wechsel auf Wien 15 fl. 50 kr. Silber 62¼. Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 22,255.685 Pfund Sterling. Baarvorrath 17,205.480 Pfund Sterling.

Krakauer Cours am 7. Mai. Silberrubel in polnisch Courant 116 verlangt, 112 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 348 verl., fl. 332 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 71 verlangt, 67 bezahlt. — Russische Imperials 11.— verl., 10.60 bez. — Napoleond'or's 10 90 verl., 10 50 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6 60 verl., 6 30 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6 70 verl., 6 40 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99 verl., 97 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 80.— verl., 76.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 64.— verl, 60 — bez. — National-Anleihe 65.— verlangt, 61 — bezahlt, ohne Zinsen. Alte Zwanziger, für 100 fl. ö. W. verl. 135, bez. 128.

Lotto-Ziehungen vom 7. Mai.

Linz:	90,	16,	76,	26,	39.
Brünn:	66,	77,	42,	56,	87.
Triest:	34,	65,	6,	3,	23.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Mailand, 7. Mai. Erzbischof Graf Romilli ist heute Morgens gestorben. Die Lottoziehungen werden vom 12. d. M. an wieder aufgenommen.

Turin, 5. Mai. Die Bank wurde ermächtigt, die Baarzahlungen zu suspendiren und zu einer Staatsanleihe von 30 Millionen verpflichtet.

Florenz, 4. Mai. Ulloa ist zum Generallieutenant ernannt worden. Eine Commission wurde zusammengesetzt, um über Errichtung einer Art Miliz zum Sicherheitsdienste im Innern zu berathen. Eine Amnestie für alle politischen Vergehen wurde erlassen.

Für die durch Brand verunglückten Bewohner des Dorfes Czarny-Dunajec sind bei der Redaction der „Krakauer Zeitung" ferner eingegangen: Von N. N. v. N. 2 fl. österr. W.; mit den früher ausgewiesenen 8 fl. 5 kr. im Ganzen 10 fl. 5 kr. österr. Währung.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 7. u. 8 Mai.

Angekommen in Pollers Hotel die Herren Gutsbesitzer: Adam Brodzki a. Ostrów. Hilary Lępicki a. Zyznów. Graf Kasimir Krasicki a. Jasienia. Stanislaus Wiktor a. Rzeszów.

Im Hotel de Saxe: Herr Gutsbesitzer Jakob Turnau aus Dobcice.

Im Hotel de Russie: Herr Gutsbesitzer Graf Ladislaus Wodzicki a. Paris.

Im Hotel de Dresde die Herren Gutsbesitzer: Franz Rychlicki a. Wileza wola. Miezislaus Lipiński a. Lemberg.

Abgereist sind die Herren Gutsb.: Sewerin Augustynowicz n. Galizien. Alexander Skrzyński n. Witowice. Kasimir Lgocki n. Lgoty. Anton Michałowski n. Polen. Hilary Lempicki n. Zyznow. Jakob Turnau n. Dobcice. Alexander Dobrzyński n. Partynia.

Amtsblatt.

N. 16088. **Edict.** (349. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 1. März 1853 Julia Gräfin O'Donell Dunin Wąsowicz zu Krakau mit Hinterlassung einer letzwilligen Anordnung gestorben ist.

Da die bekannten Erben Eustach Graf Dunin Wąsowicz und Elisabeth Postawkowa von ihrem Erbrechte, der erfolgten Verständigung ungeachtet, in der bestimmten Frist keinen Gebrach machten, so werden alle diejenigen, welche auf diesen Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenkt aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Landesadvokat Dr. Blitzfeld als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit denjenigen, welche sich erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen werden würde.

Krakau, am 4. April 1859.

Nr. 1543. **Concursausschreibung** (353. 1—3)

Zu besetzen ist die Wagmeistersstelle, bei der k. k. Salinen Berginspection in Wieliczka in der XI. Diäten-Classe, dem Gehalte jährlicher Fünfhundert fünf und zwanzig Gulden östr. Währ.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherige Dienstleistung, der practischen Kenntniß der hiesigen Werk und Salzabwagsmanipulation, dann der bezüglichen Verrechnug, so wie der Kenntniß einer slavischen Sprache, endlich der bei diesem Dienste nothwendigen ausdauernden Köperbeschaffenheit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dieser Direction bis Ende Mai 1859 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, den 23. April 1859.

Z. 2910. **Edict.** (341. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleuten Herr Anton und Frau Antonine de Jezierska Leśniowskie und im Falle ihres Absterbens ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben wegen Löschung der über den Gütern Jasien v. Podjasien dom. 18 pag. 462 n. 17 on. pränotirten 3jährigen Pachtrechtes aus dem Lastenstande der genannten Güter Hr. Felix Wronowski Eigenthümer der Güter Jasien sub präs. 6. März 1859 Z. 2910 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 26. Mai 1859 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 15. März 1859.

Z. 612. jud. **Edict.** (338. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Neumarkt wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1843 in Bukowina Joseph Dunajczan mit Hinterlassung eines schriftlichen Codicills verstorben. Da dessen erstgeborene großjährige Sohn Anton Dunajczan als Erbe tritt, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert sich binnen einem Jahre von unten gesetzten Tage angerechnet, bei diesem k. k. Gericht zu melden, und die Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihn aufgestellten Curator Jakob Dunajczan abgehandelt werden wird.

Neumarkt, am 19. März 1859.

Nr. 612. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd Powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się wiadomo iż w r. 1843 zmarł w Bukowinie z pozostawieniem pisemnego kodycylu Józef Dunajczan. Ponieważ do dziedziczenia po tymże pozostałéj spuścizny syn Antoni Dunajczan wchodzi, a pobyt tegoż jest niewiadomy, wzywa się niniejszem, ażeby się w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyrażonego tutaj zgłosił i swe oświadczenie do dziedzictwa podał w przeciwnym razie spadek ten tylko z zgłaszającymi się sukcesorami i z kuratorem dla niego ustanowionem Jakóbem Dunajczanem pertraktowanym zostanie.

Nowytarg, dnia 19. Marca 1859.

Concurs (351. 1—3)

Zu besetzen sind: Zwei Finanz-Commissärsstellen im Bereiche der Krakauer Finanz-Landes-Direction in der X. Diätenclasse u. z. eine mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. und eine mit 630 fl. östr. Währ. und dem systemgemäßen Nebenbezügen.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren oder aus dem Verzehrungssteuerfache und der Sprachkenntnisse bis 31. Mai 1859 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau, am 23. April 1859.

Z. 2319. **Edict.** (369. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird über die sub präs. 19. April 1859 Z. 2319 überreichte Klage des Franz Habel, Handelsmannes aus Wiegstadtl gegen Israel Wang Handelsmann in Leżaysk derzeit unbekannt wo im Auslande abwesend, wegen Zahlung einer Wechselforderung von 147 fl. östr. Währ. s. N. G. dem Israelit Wang recte Stieder als Acceptanten des Wechsels A. dato Brünn am 2. December 1858 über 147 fl. östr. Währ. aufgetragen, dem Kläger Franz Habel als Remittenten den eingeklagten Wechselbetrag von 147 fl. östr. Währ. nebst 6% Zinsen vom 5. März 1859 zur Zahlung und den auf 9 fl. 34 kr. östr. Währ. gemäßigten Gerichtskosten, so wie die Insertionskosten des Edictes, mit welchem er von der Erlassung der Zahlungsauflage verständigt wird, in dem seinerzeit bekannt zu gebenden Betrage, binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution zu bezahlen, oder im Falle eingebrachter Einwendungen binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution sicherzustellen.

Die Auflage mit Beilage B. cop. wird dem für den Belangten mit Substituirung des J. Dr. Rybicki in Rzeszów beigegebenen Curator J. Dr. Lewicki in Rzeszów zugestellt, und hievon Israel Wang recte Stieder mittelst dieses Edictes mit dem Anhange verständigt, daß er für den Fall, als er seinen Curator nicht mit der nöthigen Information versehen oder einen andern Sachwalter nicht bestellen und anher namhaft machen sollte, die Folgen seines Versäumnisses sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 21. April 1859.

N. 1979. **Concurs.** (367. 1—3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Tarnów wird zu Folge h. Landesregierungs-Erlasses vom 27. September 1857 Z. 22,291 zur Besetzung des, bei denselben erledigten Postens eines Amtsdieners mit dem jährlichen Bezuge von 157 fl. 50 kr. österr. Währ. der Concurs hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, worin insbesondere der Nachweis über ihre untadelhafte moralität, bisherige Verwendung, die Kenntniß des Lesens und Schreibens und endlich das Alter geliefert werden muß, innerhalb 30 Tagen, vom Tage der letzten Einschaltung dieses Concurses in dem Amtsblatte der „Krakauer Zeitung", hieramts einzubringen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in diesem für gediente k. k. Militärs vorbehaltene Dienstposten nur solche Individuen sich mit Aussicht auf Erfolg bewerben können, welche bereits vor dem 19. September 1853 und seitdem ununterbrochen im öffentlichen Dienste standen, oder sich im Quieszentenstande befinden.

Tarnów, am 29. April 1859.

N. 4807. **Kundmachung.** (368. 1—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Przeworsk erledigten Bezirksaktuarsstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 525 fl. österr. Währ. wird hiemit der Conkurs in der Dauer von 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung desselben in die „Krakauer Zeitung" gerechnet ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche mittels ihrer vorgesetzten Behörden hieramts zu überreichen.

Hierbei ist insbesondere nachzuweisen: Der Geburtsort, das Alter, der Stand und die Religion. Die zurückgelegten juridischen Studien. Die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache.

Zugleich haben die Bewerber anzugeben ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Przeworsker Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind.

Behufs der Nachweisung über die bisherige Dienstleistung, über die Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und politische Verhalten, ist die nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigte Qualifications-Tabelle beizubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 27. April 1859.

Nr. 3439. **Edict.** (370. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen der Frau Amalie Marasse geb. Skarzyńska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 27. März 1856 Z. 272 und vom 27. März 1856 Z. 275 für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 51 p. 193 et 189 liegenden Guts-Antheile Tymowa-Baszówka genannt, und Tymowa-Scheda I. nach Kajetan Katski genannt bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 784 fl. 55 kr. und 1024 fl. 20 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Juli 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 18. April 1859.

Z. 868. **Edict.** (337. 2—3)

Vom Chrzanower k. k. Bezirksgerichte als Abhandlungs-Instanz werden alle Diejenigen, welche als Gläubiger des am 23. Februar 1858 ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Adam Jadowski, hypothekarischen Besitzers der Mühle, Borowiec genannt (ad Pogorzyce) eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 31. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Chrzanów, am 10. April 1859.

Nr. 1495. **Kundmachung.** (366. 3)

Behufs der Sicherstellung der Conservations-Arbeiten an der Tarnow-Tuchower Straße für das Jahr 1859, wird am 5. Mai 1859 9 Uhr früh bei dem Magistrate der Kreisstadt Tarnow die Versteigerung abgehalten. — Die Erforderniß besteht in der Beistellung von 160 Prismen gereinigten Dunajcier Kiesschotter, theilweiser Planirung der Straße und Verführung des Schotters, endlich in der Aushebung und Reinigung der Straßengraben in einer Länge von 900 Klafter.

Der Fiscalpreis beträgt 727 fl. 38 kr. öst. Währ., wovon jeder Licitationslustige das 10% Vadium vor Beginn der Versteigerung zu erlegen haben wird.

Magistrat Tarnów, am 16. April 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum. in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tag von	bis
8	2	330 78	+11·7	60	West schwach	heiter	Mondhof	+7·3	+11·7
	10	331 49	7·3	84	" "	"			
9	6	331 90	6·2	86	" "	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 7. Mai.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	55.—	56.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	64.30	64.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.		—.—
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	58.25	58.50
dito. „ 4½% für 100 fl.	50.50	51.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	255.—	260.—
„ 1839 für 100 fl.	104.—	105.—
„ 1854 für 100 fl.	97.—	98.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	—.—	12.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88.—	90.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	62.—	63.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	59.—	60.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	60.—	61.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl	58.—	59.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	57.50	58.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	80.—	88.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	700.—	705.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	134.50	134.60
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	470.—	475.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1485.—	1485.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	198.50	199.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	88.—	88.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	115.—	116.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	72.—	73.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	62.—	63.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	342.—	345.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	170.—	180.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	300.—	320.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	77.—	78.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	74.50	—.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	83.50	84.—
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	—.—	90.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	67.—	68.—
Salm zu 40 „ „	32.—	34.—
Palffy zu 40 „ „	30.—	32.—
Clary zu 40 „ „	30.—	32.—
St. Genois zu 40 „ „	30.—	32.—
Windischgrätz zu 20 „ „	18.—	20.—
Waldstein zu 20 „ „	19.—	21.—
Keglevich zu 10 „ „	9.—	11.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	130.50	131.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	130.50	131.—
Hamburg, für 100 M. B. 2¾%	113.50	114.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	145.—	145.50
Paris, für 100 Franken 3%	58.50	59.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —88 Nkr.	6 fl. —90 Nkr.
Kronen	20 fl. — 5 „	20 fl. —10 „
Napoleonsd'or	11 fl. —95 „	11 fl. —98 „
Ruff. Imperiale	12 fl. —— „	12 fl. — 3 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags. 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Montag, den 9. Mai.

Die Weichselschiffer.

Ländliches Gemälde mit Gesang in 1 Act von Anczyc.

Herr Jowialski,

Lustspiel in 5 Acten von Graf Fredro.

Kassaeröffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 2040. **Edict.** (344. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Einschreiten der Direction der ersten österreichischen Sparkasse zur zwangsweisen Einbringung der mit Urtheil des best. k. k. n. ö. Landrechts vom 26. Juni 1846 Z. 10,508 ersiegten Summe von 25,000 fl. CM. sammt 5% Zinsen vom 17. Juni 1845, den Gerichtskosten pr. 9 fl. 10 kr. CM. und den Executionskosten pr. 887 fl. 87 kr. öſtr. Währ. die executive Feilbietung der zur Verlassenschaftsmasse der Marianna Srokowska geborne Wierzchlejska gehörigen im Rzeszower Kreise gelegenen Güter Bukowa oder Domostaw sammt Attinentien Nalepy, Katty, mit dem Antheile Katyty, Zdziary, Szyperka, Jarocin, Smutki, Mostki, Sokale, Jazy und Deputaty hiergerichts in zwei Terminen am 18. Juli 1859 und am 22. August 1859 Vormittags 9 Uhr, unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 50,943 fl. 20 kr. Conv.-Mze. oder 53,490 fl. 50 kr. österr. Währung genommen, und es werden die versteigerten Güter an beiden Terminen nur über oder um den Schätzungswerth, nicht aber unter demselben hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten, zu Händen der delegirten Licitationscommission an Vadium 10% des Schätzungswerthes und zwar in runder Ziffer den Betrag von 5340 fl. östr. Währ. entweder im baaren Gelde, oder in, auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in gleichfalls auf den Ueberbringer lautenden galizisch-ständischen Pfandbrieben, oder in nicht vinkulirten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons zu erlegen, welche Werthpapiere nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth werden angenommen werden. Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten; den übrigen Kauflustigen werden aber ihre Vadien gleich nach beendigtem Licitationsacte zurückgestellt.
3. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen, nachdem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird genommen sein, einen dritten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm der physische Besitz der erstandenen Güter auch ohne sein Ansuchen wird übergeben werden. Vom Tage des übergebenen physischen Besitzes übergehen auf den Meistbieter die landesfürstlichen Steuern und andere von den verkauften Gütern gebührenden Lasten, derselbe ist auch verpflichtet, von diesem Tage an von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln die 5% Interessen halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Der Meistbieter ist gehalten, die dom. 83 pag. 34 und dom. 288 p. 90 n. 4 one., dom. 288 p. 106 n. 25 one. endlich dom. 83 p. 31 n. 2 on. haftenden Grundlasten ohne Regreß zu übernehmen.
5. In wieferne einige der intabulirtin Gläubiger, vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung die Annahme der Zahlung verweigern würden, ist der Meistbieter gehalten deren Forderungen, insoweit selbe in den Kaufschilling eintreten, zu übernehmen, und es werden solche von dem Kaufschillinge in Abschlag gebracht werden.
6. Binnen 30 Tagen nach dem die Zahlungsordnung des Kaufpreises in Rechtskraft erwachsen sein wird, ist der Meistbieter schuldig die verbleibenden zwei Kaufschillingsdrittel sammt den etwa rückständigen Zinsen zum gerichtlichen Erlage zu bringen, oder aber dießfalls mit den Gläubigern anders übereinzukommen und sich hierüber vor Gericht gleichfalls binnen derselben Frist auszuweisen. Nachdem der Meistbieter dieser Verpflichtung wird Genüge gethan haben, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Güter ausgefertigt, und er auf sein Anlangen und auf seine Kosten als Eigenthümer der erkauften Güter intabulirt, zugleich werden die auf denselben haftenden Lasten, mit Ausnahme der in der 4. Bedingung angeführten, und vom Käufer zu übernehmenden Grundlasten extabulirt, und auf den in Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden. Die Uebertragungsgebühr hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
7. Sollte der Meistbieter den 3. oder 6. Bedingung nicht nachkommen, so wird er des Vadiums zu Gunsten der Gläubiger verlustig, und über Anlangen eines der Gläubiger oder auch der Schuldner, werden die feilgebotenen Güter ohne neuerliche Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers, in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis hintangegeben werden, und der Meistbieter wird überdieß für jeden Ausfall am Kaufschillinge verantwortlich bleiben.
8. Wird dem Meistbieter keinerlei wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.

Der Schätzungsact und der Tabularauszug können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Sollte an den beiden Terminen nicht einmal der Schätzungswerth erzielt werden, so wird behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen in Gemäßheit des §. 148 G. O. der Termin auf den 31. August 1859 Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu die Parteien und die Hypothekargläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden zugezählt werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Parteien, dann die Hypothekargläubiger, und zwar: die bekannten Wohnortes zu eigenen Händen, unbekannten Wohnortes, als: Sara Mindel Horn, Moses Reitzes, Joseph Grzymała Piątkowski, Leisor Kaufmann, Vincenz Żółkiewicz, Johann Żółkiewicz und Johann Żółkiewski, dann die minderjährigen nach Gabriel Albus hinterbliebenen Kinder: Marian, Erasmus und Karl Albus und deren unbekannter Vormund, so wie jene, denen die Feilbietungs-Erinnerung entweder garnicht, oder nicht zeitgerecht zugestellt werden könnte, oder die erst nach Ausfertigung des Landtafelauszuges d. i. nach dem 14. März 1859 zur Hypothek gelangten, durch den ihnen in der Person des Rzeszower Advokaten Dr. Lewicki mit Substituirung des Tarnower Hrn. Advokaten J. Dr. Kański beigegebenen Curators und durch Edicte verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 8. April 1859.

N. 2030. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszem do publicznéj podaje wiadomości, iż na żądanie dyrekcyi pierwszéj austryackiéj Kasy oszczędności, celem przymusowego zaspokojenia, wyrokiem byłego c. k. Sądu szlacheckiego niższo-austryackiego z dnia 26. Czerwca 1846 Nr. 10,508 przysądzonéj sumy 25,000 złr. m. k. z procentem 5% od dnia 17. Czerwca 1845 kosztami sporu w ilości 9 złr. 10 kr. mk. i kosztami egzekucyi w ilości 887 złr. 87 kr. wal. austr. odbędzie się w tutejszym Sądzie, w drodze licytacyi publiczna sprzedaż dóbr Bukowa, czyli Domostaw z przyległościami Nalepy, Katy z częścią Katyły, Zdziary, Szyperka, Jarocin, Smutki, Mostki, Sokale, Jazy i Deputaty a to w dwóch terminach dn. 18. Lipca 1859 i dnia 22. Sierpnia 1859 przedpołudniem o 9téj godzinie, pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania przyjmuje się sądowy szacunek w sumie 50,943 złr. 20 kr. mk. czyli 53,490 złr. wal. austr. i w obu terminach dobra licytowane, tylko wyżéj ceny szacunkowéj, lub za takową, ale nie niżéj sprzedane będą.
2. Każdy chęć kupienia mający, winien jest złożyć do rąk delegowanéj komisyi licytacyjnéj, jako wadium 10% ceny szacunkowéj, czyli w okrągłéj liczbie ilości 5,340 złr. wal. austr. a to w gotowych pieniądzach, albo w obligach rządowych na okaziciela opiewających, albo w takichże listach zastawnych galicyjskich, albo w obligacyach indemnizacyjnych niewinkulowanych z kuponami, które to papiery wedle ostatniego kursu z gazety „Krakauer Zeitung" wszakże nie wyżéj nad wartość imienną przyjęte będą. Wadyum najwięcéj ofiarującego będzie zatrzymane, zaś spółlicytantom zostaną i wadya zaraz po skończonym akcie licytacyjnym zwrócone.
3. Kupiciel obowiązany jest, w przeciągu dni 30. po przyjęciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj, złożyć do depozytu Sądowego trzecią część ceny z potrąceniem złożonego wadyum, poczém mu fizyczne posiadanie kupionych dóbr, nawet bez jego żądania oddane zostanie, od dnia oddanego fizycznego posiadania przechodzą na kupiciela wszystkie podatki monarchiczne i inne z kupionych dóbr należące się ciężary, także obowiązanym jest kupiciel, licząc od tego dnia procent 5% od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna półrocznie z dołu do depozytu sądowego składać.
4. Ciężary gruntowe dom. 83 p. 34 i dom. 288 p. 90 n. 4 one., dom. 288 p. 106 n. 25 one. i dom. 83 p. 31 n. 2 one. winien przyjąć kupiciel bez wszelkiego regresu.
5. Gdyby którzy z hypotekowanych wierzycieli przed umówionem może wypowiedzeniem, zapłaty przyjąć niechcieli, obowiązany jest kupiciel, ich wierzytelności, o ile w cenę kupna wchodzą, przyjąć i takowe z ceny kupna potrącone zostaną.
6. Obowiązany jest kupiciel w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj złożyć do depozytu sądowego, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z zaległym procentem, albo téż z wierzycielami inaczéj ułożyć i w przeciągu tego samego czasu przed Sądem się wykazać. Skoro kupiciel obowiązkowi temu zadosyć uczyni, wydany mu będzie dekret własności, i na jego żądanie i koszt zaintabulowanym zostanie za właściciela kupionych dóbr, a wszystkie ciężary na tychże hypotekowane, z wyjątkiem jedynie ciężarów gruntowych w warunku czwartym poszczególnionych i przez kupiciela przyjąć się mających, równocześnie extabulowane i na cenę kupna w depozycie będącą przeniesione zostaną.
7. Gdyby kupiciel warunkowi 3. albo 6. zadosyć nieuczynił, przepada jego wadyum na rzecz wierzycieli, nadto na żądanie któregokolwiek wierzyciela, lub téż dłużników, licytowane dobra bez nowéj detaksacyi, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego kupiciela w jednym terminie, za jakąkolwiek cenę sprzedane będą, a kupiciel nadto za wszelki ubytek ceny kupna odpowiedzialnym zostanie.
8. Nie przyrzeka się wierzycielowi żadna ewikcya.

Akt szacunkowy i wyciąg tabularny przejrzane być mogą w tutejszéj sądowéj registraturze.

Gdyby w obu terminach przynajmniéj cena szacunkowa uzyskaną niebyła, natenczas celem ustanowienia ułatwiających warunków podług §. 148 p. c. wyznacza się termin na dzień 31. Sierpnia 1859 o grdzinie 9téj przedpołudniem i na takowy strony i wierzyciele wzywają się, z tym dodatkiem, że nieobecni do większości głosów obecnych doliczonymi zostaną. O tak rozpisanéj licytacyi uwiadamiają się strony i wierzyciele hypoteczni z pobytu wiadomi do rąk własnych, niewiadomi, jakoto: Sara Mindel Horn Mojżesz Reitzes, Józef Grzymała Piątkowski, Leizor Kaufmann, Wincenty Żółkiewicz, Jan Żółkiewicz, Jan Żółkiewski i małoletnie po Gabryelu Albus pozostałe dzieci: Marian, Erazm i Karol Albus, jakotéż ich niewiadomy opiekun, oraz ci, którymby uchwała licytacyjna, albo wcale nie, albo zapóźno doręczną była, lub którzyby po wygotowaniu wyciągu tabularnego, t. j. po 14. Marca 1859 do hypoteki weszli, przez kuratora im w osobie P. Dra. Lewickiego w Rzeszowie, ze zastępstwem P. Dra. Kańskiego w Tarnowie dodanego i przez Edykta.

Uchwalono w Radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 8. Kwietnia 1859.

Z. 2234. **Edict.** (345. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird über das Einschreiten der Sabine Zięba de präs. 7. April 1859 Z. 2081 derselben zur Hereinbringung der gegen Anna Miętta ersiegten Wechselforderung pr. 100 # sammt 6% Zinsen von 25. Juni 1858 den Gerichts- und Executionskosten pr. 32 fl. 93 5/10 kr. östr. Währ. die executive Feilbietung der, der Anna Miętta gehörigen Realität NC. 397 in Rzeszów bewilligt, und werden hiezu, die Tagfahrten hiergerichts auf den 24. Mai 1859 und den 27. Juni 1859 jedesmal um 9 Uhr Vormittags und Falls bei dieser Tagfahrt kein Anbot um oder über den Schätzungswerth erfolgen sollte, die Tagfahrt zur Feststellung der erleichtenden Bedingungen in Gemäßheit des §. 148 Gerichtsord. auf den 6. Juli 1859 Vormittags 9 Uhr angeordnet, zu welcher beide Parteien und die sämmtlichen Hypothekar-Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger, welche nach Maßgabe der intabulirten Forderungen berechnet wird, als beitretend werden angesehen werden. Die Feilbietung wird unter nachstehenden Bedingungeu stattfinden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 6754 fl. 30 kr. östr. Währ. angenommen. Es wird jedoch die Realität an den ersten zwei Terminen nur über oder um den Schätzungswerth hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitationscommission an Vadium 10% des Schätzungswerthes also 675 fl. 27 kr. österr. Währ. entweder im baaren Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in ähnlichen galiz.-ständ. Pfandbriefen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen.

   Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten und falls es im Baaren erlegt wurde, in den Kaufschilling eingerechnet, dagegen werden, den übrigen Mitbietern ihre Vadien nach beendigter Licitation rückgestellt werden.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft des Licitationsactes ein Drittheil des Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums falls dasselbe baar erlegt wurde, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm dann der physische Besitz dieser Realität übergeben und er gehalten sein wird, von Tage der Uebernahme des physischen Besitzes die bei ihm ausstehenden zwei Kaufschillingsdrittels mit 5% jährlich decursive zu Gerichtshanden zu verzinsen.
4. Der Meistbieter ist gehalten binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle die auf den bei ihm ausstehenden Kaufschillingsrest gewiesenen Gläubiger, nach Maßgabe der Zahlungstabelle, zu befriedigen. Diejenigen Gläubiger, welche ihr Geld von der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, und sich hierüber hiergerichts auszuweisen, den nach dieser Zahlung und Uebernahme allenfalls erübrigenden Kaufschillingsrest aber, binnen derselben Frist zu Gerichtshanden zu erlegen, worauf ihm dann das Eigenthumsdecret ausgefertigt und die Löschung sämmtlicher Lasten mit Ausnahme der von ihm übernommenen veranlaßt werden wird.
5. Im Falle der Ersteher Eine der ad 3. und 4. angeführten Bedingungen nicht entsprechen sollte, wird er des Vadiums verlustig und die von ihm erstandenen Realität wird über Anlangen eines Gläubigers oder der Schuldnerin ohne vorläufige Schätzung auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außer den den allenfälligen Ausfall im Kaufpreise zu ersetzen haben.
6. Dem Käufer gebühren von dem Tage der Uebernahme des physischen Besitzes, die Nutzungen der Realität, er übernimmt aber von diesem Tage an die von dieser Realität entfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.
7. Dem Käufer wird keinerlei wie immer geartete Gewähr zugesichert.
8. Dem Kauflustigen steht frei, den Grundbuchsauszug und den gerichtlichen Schätzungsact in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden beide Theile, und die Tabulargläubiger zu eigenen Händen verständigt. Jenen Gläubigern welche erst nach den 22. März 1859 in die Stadttafel gelangen, und welcher diesen Bescheid entweder gar nicht, oder nicht zeitgerecht wird zugestellt werden können, wird zur Wahrung ihrer Rechte in dieser Executionssache ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten J. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Tarnower Advokaten J. Dr. Grabczyński aufgestellt, wovon sie mittelst dieses Edictes verständigt werden.

Rzeszów, am 15. April 1859.

L. 2234. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd obwodowy Rzeszowski na prośbę Sabiny Ziemba de präs. 7. Kwietnia 1859 do L. 2081 celem zaspokojenia tejże przeciw Annie Miętta, wywalczonéj sumy wexlowéj w kwocie 100 # z odsetkami 6% od dnia 25. Czerwca 1858 wraz z kosztami sporu i egzekucyi w kwocie 32 złr. 93 5/10 kr. wal. austr. przyznanemi — egzekucyjna sprzedaż realności w Rzeszowie pod NC. 397 położonéj, do Pani Anny Miętta należącéj dozwolona została — do któréj sprzedaży dwa termina, to jest: dzień 24go Maja 1859 i 27go Czerwca 1859 zawsze o godzinie 9téj zrana z tym dodatkiem wyznaczają się — iż gdyby realność te w pierwszych dwóch terminach wyżéj ceny szacunkowéj lub za takową sprzedaną być niemogła, celem ustanowienia ułatwiających warunków licytacyjnych w moc §. 148 P. S. termin na dzień 6. Lipca 1859 o 9téj godzinie zrana wyznacza się, na którém obie strony i wszyscy hypoteczni wierzyciele z tym dodatkiem wzywają się, że nieobecni do większości głosów obecnych w miarę intabulowanych wierzytelności doliczonemi zostaną. Warunki sprzedaży publicznéj są następujące:

1. Za cenę wywołania przyjmuję się cena szacunkowa sądownie wydobyta w kwocie 6754 złr. 30 kr. wal. austr. — w obu tych terminach realność ta tylko wyżéj téj ceny lub za takową sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupienia mający winien jest złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład 10% ceny szacunkowéj, to jest kwotę 675 złr. 27 kr. wal. austr., a to w gotowych pieniędzach lub w obligacyach rządowych, na okaziciela opiewających, albo w takich listach zastawnych galicyjskich z kuponami, które to papiery wedle ostatniego kursu gazety „Krakauer Zeitung" wszakże nie wyżéj nad wartość imienną przyjęte będą.

   Zakład najwięcéj ofiarującego będzie zatrzymanym, i jeżeli w gotowych złożony pieniędzach, w cenę kupna wrachowanym, innym zaś licytantom po ukończonym akcie zwróconym.
3. Kupiciel obowiązany jest w przeciągu dni 30. po prawomocności aktu licytacyjnego, trzecią część ceny kupna z potrąceniem złożonego zakładu jeżeli takowy w gotowiźnie złożony był, do Sądu złożyć, poczém mu fizyczne posiadanie kupionéj realności oddane, a tenże obowiązany będzie, od dnia objęcia fizycznego posiadania, procenta 5% od pozostałych u niego dwóch trzecich części ceny kupna rocznie z dołu do depozytu opłacać.
4. Kupiciel jest obowiązany w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj, wierzycieli na cenę kupna dwóch trzecich części u tegoż pozostałych przekazanych, w miarę tabeli płatniczéj zaspokoić, wierzytelności atoli tych wierzycieli którzyby przed umówionym może wypowiedzeniem, zapłaty przyjąć niechcieli, na siebie przyjąć, i o tem się przed Sądem wywieść — pozostałą zaś może po zaspokojeniu wierzycieli i po przyjęciu na siebie rzeczonych wierzytelności, resztującą cenę kupna, w przeciągu wyż oznaczonego terminu do Sądu złożyć, po czém mu dekret własności téj realności wydanym, i wszelkie ciężary z téj, z wyłączeniem tych na siebie przyjętych, wyextabulowane będą.
5. Gdyby kupiciel warunkom 3. i 4. zadosyć nieuczynił, utraci złożony zakład, a zalicytowana przez niego realność, na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużniczki bez nowego oszacowania na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela w jednym tylko terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną będzie, a kupiciel nadto za wszelki ubytek ceny kupna odpowiedzialnym zostanie.
6. Od dnia fizycznego oddania kupionéj realności, wszelkie dochody z téj należą kupicielowi tenże atoli od tego czasu przypadające podatki i wszelkie daniny na siebie przyjąć jest obowiązany.
7. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
8. Wyciąg tabularny i akt sądowego oszacowania wolno jest w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć.

O rozpisanéj téj licytacyi zawiadamiają się obie strony i hypoteczni wierzyciele do rąk własnych, owym wierzycielom zaś, którzyby dopiero po 22. Marca 1859 do tabuli miejskiéj weszli, albo którymby uchwała licytacyjna wcale nie, lub niedość wcześnie doręczoną była, kurator w osobie Adwokata Rzeszowskiego wszech praw Dra. Pana Zbyszewskiego O. P. D. P. Grabczyńskiego do bronienia ich praw w téj egzekucyjnéj czynności ustanowiony jest, o czém się ich niniejszem zawiadamia.

Rzeszów, dnia 15. Kwietnia 1859.

Nr. 1547. **Edict.** (343. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird zur Vornahme der mit Beschluß vom 3. September 1858 Z. 4024 Behufs executiven Einbringung der Forderung der galiz. Sparkasse pr. 3461 fl. 12 kr. CM. sammt 5% vom 15. October 1851 laufenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 9 fl. 37 kr. und Executionskosten pr. 9 fl. 9 kr., 12 fl. 15 kr., 34 fl. 15 kr. CM. bewilligten executiven Feilbietung der den Eheleuten Johann und Theophila Pietrowskie Zeuge dom. ant. 1 p. 231 n. 13 här., dom. 8 p. 194 n. 1 här., dom. 2 p. 117 n. 5 här. und dom. 5 p. 127 n. 10 här. eigenthümlich gehörigen in Rzeszów sub Nr. $^{180}/_{175}$, $^{199}/_{207}$, $^{200}/_{208}$, $^{201}/_{209}$ gelegenen Realität der dritte Termin auf den 6. Juni 1859 Vormittags 9 Uhr beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 17887 fl. 26 kr. CM. oder 18781 fl. 80$^{5}/_{10}$ kr. österr. Währ. angenommen und es wird die besagte Realität, falls kein Anboth über oder um den Schätzungswerth erfolgen sollte, unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat zu Handen der delegirten Licitationscommission an Vadium 5% des Schätzungswerthes nämlich in runder Summe einen Betrag von 900 fl. CM. oder 945 fl. östr. Währ. entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in ähnlichen galiz.-ständ. Pfandbriefen oder in auf den Namen des Erlegers lautenden oder mit der gehörigen Cession versehenen galiz. Grundentlastungsschuldverschreibungen sammt Coupons, welche Papiere nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen.
   Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten, hingegen werden, den übrigen Mitbietern ihre Vadien gleich nach beendigten Licitationsacte zurückgestellt werden.
3. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen nachdem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird genommen werden, den dritten Theil des Kaufschillinges mit Einrechnung des erlegten Licitationsvadiums an das k. k. Kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 7. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
4. Sobald der Käufer der 3. Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der erkauften Realität auf sein Anlangen übergeben werden. Von dem Tage dieser Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von der erkauften Realität gebührenden Steuern und sonstige Abgaben, ferner ist er gehalten, von dem Tage der Uebergabe die 5% Interessen von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive an das k. k. Kreisgerichtliche Verwahrungsamt gleichfalls unter der in der 7 Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
5. Der Käufer ist gehalten, die auf der versteigerten Realität sichergestellten Schuldforderungen falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung oder aus was immer für einer Ursache nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillinges zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
6. Binnen 90 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen an das Kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen, oder aber sich mit den Gläubigern anders abzufinden und sich hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisen.
7. Sollte der Käufer der 3., 4. oder 6. Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Licitationsvadiums für die Gläubiger verlustig und die versteigerte Realität auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder des Schuldners, ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außerdem für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
8. Sobald der Käufer der 6. Bedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der verkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben auf sein Ansuchen intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten gelöscht und auf den im Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden; die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung hat der Käufer allein zu tragen.
9. Wird dem Käufer keine wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
10. Den Kauflustigen steht frei, den Grundbuchsauszug und den gerichtlichen Schätzungsact in der Kreisgerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, diejenigen Gläubiger aber, welche erst nach dem 17. April 1858 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen der Licitationsbescheid aus was immer für Ursache nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des für dieselben bestellten Curators Hrn. Advokat Dr. Zbyszewski verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 1. April 1859.

L. 1547. **Edykt,**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski podaje do publicznéj wiadomości, iż celem zaspokojenia pretensyi Galicyjskiéj Kasy oszczędności w kwocie 3,461 złr. 12 kr. mk. wraz z odsetkami po 5% od 15. Października 1851 i kosztami spornemi w sumie 9 złr. 9 kr., 12 złr. 15 kr. i 34 złr. 15 kr. mk. w stanie biernym realności pod Nr. 175, 207, 208, 209 hypotekowanéj rozpisuje się 3. termin do przedsięwzięcia sprzedaży przymusowéj téjże realności, a własność małżonków Jana i Teofili Piotrowskich stanowiącą — a to na dniu 6. Czerwca 1859 o godzinie 9téj przedpołudniem, pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania przyjmuje się sądowy szacunek w sumie 17,887 złr. 26 kr. m. k. czyli 18,781 złr. 80$^{5}/_{10}$ kr. wal. austr. z tym dodatkiem, że ta realność i poniżéj téj ceny sprzedaną być może.
2. Chęć kupna mający winien do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć jako wadyum sumę 900 złr. mk. lub 945 złr. wal. austr., już to gotowizną, już to w obligacyach wedle kursu ostatniego w Gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung) wymienionego. Wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymanem, zaś współlicytantom po skończonéj licytacyi zwróconem zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący winien w dniach 30. po przyjęciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj 3cią część z wliczeniem złożonego wadyum do depozytu sądowego pod rygorem w 7. punkcie zawartym złożyć.
4. Po wykazaniu iż kupiciel 3. warunkowi zadość uczynił, oddaną mu zostanie realność w fizyczne posiadanie, od którego to czasu także podatki i inne daniny ponosić, jakotéż 5% procent od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna w półrocznych dekursywnych ratach do tutejszego sądowego depozytu składać ma.
5. Gdyby którzy z hypotekowanych wierzycieli przed umówionym wypowiedzenia terminem, zapłaty przyjąć niechcieli, obowiązany jest kupiciel ich pretensye, o ile w cenę kupna wchodzą przyjąć i takowe w cenę kupna wliczone zostaną.
6. Obowiązany jest kupiciel w przeciągu dni 90 po prawomocności tabeli płatniczéj złożyć do depozytu sądowego resztujące dwie trzecie części ceny kupna z zaległym procentem, a to pod rygorem w 8. punkcie zawartym, albo téż z wierzycielami inaczéj się ułożyć i w przeciągu tego samego czasu przed Sądem się wykazać.
7. Gdyby kupiciel warunkowi 3., 4. albo 6. zadosyć nieuczynił przepada jego wadyum na rzecz wierzycieli, nadto na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika, licytowana realność bez nowéj detaksacyi na koszta i niebezpieczeństwo wiarołomnego kupiciela w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie, nieuwalniając kupiciela od odpowiedzialności za wszelki ubytek ceny kupna.
8. Skoro kupiciel 6. warunkowi zadosyć uczyni wydany mu będzie dekret własności, i na jego żądanie i koszt zaintabulowanym zostanie za właściciela kupionéj realności, ciężary na tejże hypotekowane wyextabulowanemi i na cenę kupna w depozycie będącą przeniesione zostaną.
9. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
10. Wyciąg tabularny i akt szacunkowy przeglądnięte być mogą w tutejszéj registraturze sądowéj.

O rozpisaniu téj licytacyi uwiadamia się obydwie strony i wszelkich hypotecznych wierzycieli do rąk własnych, owych wierzycieli zaś, którzy po 17. Kwietnia 1858 do tabuli miejskiéj weszli, albo którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, do rąk dla tychże postanowionego kuratora Pana Adwokata Dra Zbyszewskiego.

Uchwalono w Radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 1. Kwietnia 1859.

N. 382. **Edict.** (358. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur im Namen des h. Aerars im weiteren Verfolge des Bescheides des bestand. k. k. Tarnower Landrechtes vom 13. Juni 1855 Z. 8914 zur Verhandlung Behufs Austragung der Liquidität und Priorität der über dem ehemals dem Hrn. Michael Ciesielski eigenthümlich gehörigen Gutsantheile von Michalczowa hypothezirten Forderungen der aus dem bei der am 30. August 1855 in der Executionssache der k. k. Finanz-Procuratur wider Michael Ciesielski wegen 354 fl. 59$^{2}/_{4}$ kr. CM. s. N. G. abgehaltenen Feilbietung des dem Executen Michael Ciesielski gehörigen Gutsantheiles von Michalczowa erzielten Kaufpreise von 1315 fl. CM. und aus dem für den obgenannten dem Executen gehörigen Gutsantheil mit 1024 fl. 18$^{3}/_{4}$ kr. CM. definitiv ermittelten Grundentlastungs-Capitale zu befriedigenden Gläubiger die Tagsatzung auf den 30. Juni 1859 um 4 Uhr Nachmittags bei diesem k. k. Kreisgerichte angeordnet wurde.

Zu welcher die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als: Casimir, Ludwig, Joseph Janowscy, Felician Kownacki resp. dessen liegende Verlassenschaftsmasse, die Erbeserben der Marianna Kownacka, nämlich: Alois, Wilhelm, Johann Bapptist Kownaccy, Friedrich und Josepha Warzęccy, u. z. die liegende Masse nach Friedrich Warzęcki, dann Josepha Warzęcka, Petronella Romer oder Remer, Salomon Münzer, ferner alle jenen Gläubiger, welche mit ihren Forderungen in dir Landtafel erst später gelangen sollten oder denen die Vorladung zu der oberwähnten Tagsatzung aus irgend einem Grunde nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte zu Händen des Hrn. Landesadvokaten Dr. Micewski, welcher ihnen mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Zieliński zum Curator bestellt wird, so wie auch mittelst gegenwärtigen Edictes vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 28 März 1859.

Z. 2615. **Edict.** (359. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte werden über Ansuchen der Stadtgemeinde Wieliczka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 4. October 1855 Z. 5601 für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 124 pag. 173 liegenden der Stadt Wieliczka eigenthümlich gehörigen Güter Grabówka und Dąbrówka bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 2511 fl. 10 kr. und 3545 fl. 5 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Mai 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Tarnów am 15. März 1859.

N. 6870. **Kundmachung.** (329. 2—3)

Um dem, von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Wunsche nachzukommen, hat der Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau einen neuen, für die größten Zutriebe zureichenden und allen Anforderungen vollkommen entsprechenden Viehmarktplatz ausgemittelt, und die zur geregelten Abhaltung der Viehmärkte im Großen nöthigen Verkehrungen getroffen.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt und auf die sowohl für die galizischen Gutsbesitzer als auch für die hiesigen und auswärtigen Handelsleute äußerst günstige Lage Krakau's aufmerksam macht, erlaubt man sich sowohl die Herren Eigenthümer der Mast Ochsenherden, als auch die Herren Handelsleute und Kauflustigen hiemit zum Behufe der hiesigen Wochen-Viehmärkte einzuladen, wobei man sich bereit erklärt, etwaige weitere nöthig werdenden Vorkehrungen zur Bequemlichkeit des Marktpublicums nach Thunlichkeit zu treffen und deßhalb um Mittheilung etwaiger Wünsche ersucht.

Diese Wochenmärkte werden, wie bisher zweimal in der Woche an jedem Dinstage und Freitage abgehalten, und am 20. Mai l. J. auf dem neuen Viehmarktplatze am Ufer des Weichselflußes auf der, zwischen der Eisenbahn und der Franz Josef Brücke gelegenen über 7 Joch großen städtischen Hutweide ihren Anfang nehmen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt,

Krakau, am 15. April 1859.

Z. 959. **Kundmachung.** (339. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Niepołomice wird über das vom Gläubiger Hrn. Andreas Cinciała unmittelbar hiergerichts de präs. 16. April 1859 eingereichte Gesuch um Sistirung der Mobilar-Execution und Aufhebung der auf dem 18. April 1859 und 2. Mai 1859 bestimmten Feilbietungstagfahrten gegen Ernestine Kohn wegen 264 fl. 60 kr. östr. Währ. diesem Gesuche willfahrend, hiemit kund gemacht, daß die vom hiesigen k. k. Bezirks-Gerichte unterm 15. März 1859 Z. 533 ausgeschrieben, und im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" unterm 28., 29. und 30. März 1859 Nr. 70, 71 und 72 verlautbarte Licitation, hiemit aufgehoben wird.

Niepołomice, am 18. April 1859.

N. 959. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd powiatowy w Niepołomicach załatwiając prośbę wierzyciela pana Jędrzeja Cinciały bezpośrednio tutaj pod dniem 16. Kwietnia 1859 podaną dotyczącą się wstrzymania sprzedaży przymusowéj rzeczy zafantowanych w sprawie Pani Ernestyny Kohn względem 264 złr. 60 kr. wal. austr., tudzież zniesienia terminów na dzień 18. Kwietnia jakotéż 2. Maja 1859 ku temu celowi oznaczonych, niniejszem zawiadamia, iż sprzedaż przymusowa tych rzeczy obwieszczona przez Sąd rzeczony pod dniem 15. Marca 1859 do L. 533 w dzienniku urzędowym (Krakauer Zeitung) pod dniem 28., 29. i 30. Marca 1859, Nr. 70, 71 i 72, ustaje.

Niepołomice, dnia 18. Kwietnia 1858.

N. 6/160.St.P.C. **Kundmachung.** (330. 2—3)

Aus Anlaß eingetretener Verhältnisse, wird im Grunde specieler Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, im Studienjahre 1859 der Schluß der Prüfungsperiode aus der Staatsrechnungswissenschaft schon mit Ende Juni 1859 ausnahmsweise eintreten, und werden nur noch am 28., 30. und 31. Mai, dann 27., 28. und 30. Juni 1859 Prüfungen aus der Verrechnungskunde abgehalten werden.

Jene Canditaten, welche sich im Laufe dieses Semesters noch der aufhabenden Prüfung zu entledigen] wünschen, werden daher erinnert, ihre gehörig instruirten Gesuche, nach den in der Kundmachung vom 14. September 1858 Z. 23/St.P.C. (welche im Amtsblatte der Krakauer Zeitung vom 20. September 1858 Nr. 222 verlautbart wurde) näher bezeichneten Modalitäten, rechtzeitig einzubringen, weil in den Monaten Juli, August und September keine Prüfungen abgehalten werden.

Vom Vorstande der Prüfungs-Commission über Staats-Verrechnungskunde.

Krakau, am 19. April 1859.

N. 1128. **Concurskundmachung.** (335. 2—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Głogów in Erledigung gekommenen Diurnisten-Stelle mit dem Taggelde von 70 Neukr. wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche an das k. k. Bezirksamt zu Głogów bis 20. Mai 1859 einzusenden, und sich über zurückgelegte Studien, Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, endlich über bisherige Verwendung auszuweisen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Głogów, am 18. April 1859.

Z. 2165. **Kundmachung.** (357. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Handelsmann Isaak Spiegel für die Nürnberger-Waaren-Handlung in Rzeszów die Firma: „Isaak Spiegel" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 14. April 1859.

Nr. 3074 **Edict.** (352. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Dąbrowa als Gerichte wird zu den liegenden Nachlaßmassen nach Isaak Münz und Feige Münz Hauseigenthümer in Dąbrowa, durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe Israel Münz aus Dąbrowa am 14. December 1857 Z. 3074 bei diesem k. k. Bezirksgerichte gegen sie wegen Zusprechung des Eigenthumes der ganzen Realität Nr. 107 in Dąbrowa, eine Klage überreicht, und es sei aus dem Grunde als der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort und die Namen der vermuthlichen Erben und deren Vormünder nicht ausfindig zu machen sind, und weil dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, zur Vertretung dieser Nachlaßmassen, auf ihre Gefahr und Kosten, Wolf Damask in Dąbrowa als Curator aufgestellt worden, mit welchen diese Rechtssache nach Vorschrift der G. O. ausgetragen wird.

Den Geklagten wird die Warnung ertheilt, daß sie entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser Rechtssache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen haben; widrigenfalls sie die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Dąbrowa, am 22. December 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.